

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Energie- und Wärmewende in Kommunen

- Gerrit Müller-Rüster, Der Lotse für die Wärmewende in Gemeinden – BEiK Bürger Energie in Kommunen eG
- Gerrit Müller-Rüster, Energetische Dorfsanierung mit Quartierskonzepten durch das Förderprogramm 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – Praxisbericht aus Schleswig-Holstein
Von der Initiative bis zur Umsetzung von Wärmenetzen in ländlichen Gemeinden
- Lars Fischer, Smart Region Eggebek – Angepasste Energie für die Zukunft
- Anna Rohwer, Unterstützung bei Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen durch EKI
- Hauke Großer, Versorgungssicherheit auf der Grundlage erneuerbarer Energien
- Carsten Hansen, Städte und Gemeinden arbeiten am Aufbau von Elektromobilität!

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · Februar 2017

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.
ISSN 0340-3653

Titelbild: Windräder bei Fehm
Foto: Mark Thietje, Kochendorf

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Energie- und Wärmewende
in Kommunen

Aufsätze

Gerrit Müller-Rüster
Der Lotse für die Wärmewende in
Gemeinden - BEiK Bürger Energie
in Kommunen eG34

Gerrit Müller-Rüster
Energetische Dorfsanierung mit
Quartierskonzepten durch das
Förderprogramm 432 der Kreditanstalt
für Wiederaufbau (KfW) - Praxisbericht
aus Schleswig-Holstein
Von der Initiative bis zur Umsetzung
von Wärmenetzen in
ländlichen Gemeinden.....36

Lars Fischer
Smart Region Eggebek
– Angepasste Energie für die Zukunft38

Anna Rohwer
Unterstützung bei Klimaschutz-
und Energiewendemaßnahmen
durch EKI39

Hauke Großer
Versorgungssicherheit auf der
Grundlage erneuerbarer Energien39

Carsten Hansen
Städte und Gemeinden arbeiten
am Aufbau von Elektromobilität!41

Rechtsprechungsberichte

VG Hannover:
Kommunales „Wildtierverbot“ für
Zirkusaufführungen ist rechtswidrig43

OLG Celle:
Einheitspreis für Baustelleneinrichtung
ist sittenwidrig43

OVG Münster:

Auswirkungen durch Entzug
baulicher Nutzungsmöglichkeiten
müssen abgewogen werden.....44

BVerwG:

Rundfunkbeiträge für Betriebsstätten
und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge
sind verfassungsgemäß44

Aus der Rechtsprechung

Schulkostenbeiträge für den Besuch
eines Förderzentrums
Urteil des OVG Schleswig vom
22.09.2016 – 3 LB 22/1546

Aus dem Landesverband.....51

Die Innovative Gemeinde.....56

Mobilität im ländlichen Raum58

Gemeinden und ihre Feuerwehr59

Pressemitteilungen.....59

Buchbesprechungen.....60

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des W. Kohlhammer Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Der Lotse für die Wärmewende in Gemeinden - BEiK Bürger Energie in Kommunen eG

Gemeinden Finanzierungsvarianten wählen, die „haushaltsneutral“ und geeignet sind, die Zielvorgaben zu erreichen. Ein bürgerschaftliches Engagement für Wärmenetze anzureizen, ist dabei eine Chance, die Finanzierung für eine solche Infrastrukturmaßnahme mit den Bürgern

Gerrit Müller-Rüster, Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Klimaschutz, Erderwärmung, CO₂-Bilanz, Klimagipfel in Paris und Wärmewende sind nur einige der Schlagworte, die auf Gemeinden derzeit einprasseln. Bund und Land haben die Gemeinden als Umsetzer des Klimaschutzes identifiziert. Experten sagen, der Wärmesektor muss dekarbonisiert werden. Die Bundesregierung gibt dafür das Ziel vor, dass der Primärenergiebedarf von Gebäuden um 80 % bis 2050 im Vergleich zum Jahr 2008 zu senken ist. Eine Lösung für diese Zielerreichung ist, die Wärmeversorgung umzustellen - ein Vorbild ist hier Dänemark. Gemeinschaftliche Wärmenetze rücken bei dieser Strategie in den Fokus. Diese Wärmenetze bieten Vorteile und sind ein wichtiger Baustein, um die geforderten Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen.

Gemeinde - Moderator und Akteur der kommunalen Wärmenetzplanung

Im Zeichen von nur engen Spielräumen in den kommunalen Haushalten müssen

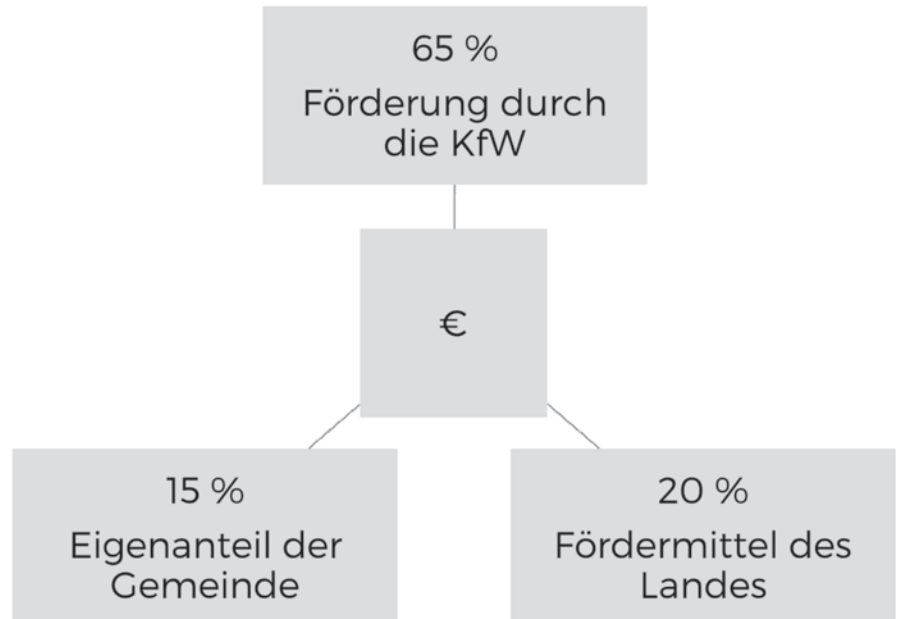


Abb. 1: Fördermittel im Programm 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit Ko-Förderung ländlicher Raum SH

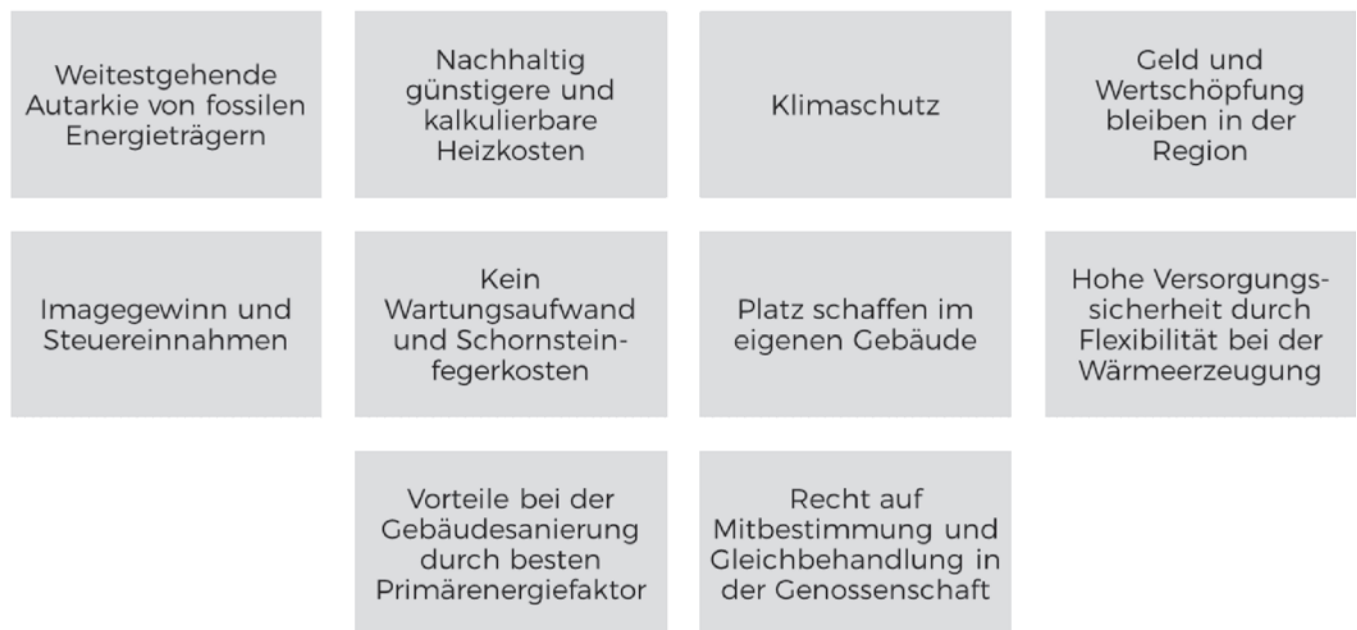


Abb. 2: Vorteile einer gemeinschaftlichen Wärmeversorgung - bürgerschaftlich organisiert

zusammen aufzubringen. Gemeinden haben bei der Bürgerenergie die Rolle des Moderators und binden ihre kommunalen Liegenschaften in ein solches Infrastrukturkonzept mit ein. Fördermittel für energetische Neuausrichtungen mit Fördersätzen bis zu 85 % können von Gemeinden beantragt und als Anschub und Entscheidungsgrundlage für die Wärmenetzplanung genutzt werden.



Hilfestellung bei der Wärmenetzplanung – wirtschaftlich tragfähig

Mit der BEiK Bürger Energie in Kommunen eG steht ein unabhängiger Ratgeber, der die Erfahrung aus einer Vielzahl von Wärmenetzentwicklungen an Gemeinden und Bürgern weiter geben kann, zur Verfügung. Wichtig für eine Umsetzung eines Wärmenetzes ist eine unabhängige Entscheidungsgrundlage. Eine gemeinschaftliche Wärmerversorgung mit einem Wärmenetz muss für die Gemeinde und die Bürger wirtschaftlich sinnvoll und langfristig tragfähig sein.

Vernetzung und Förderung von Wärmenetzbetreibern

Die BEiK eG ist eine vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein teilweise geförderte Initiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und privaten Wärmenetzbetreibern für die Vernetzung und Förderung der Wärmenetzbetreiber. Die Gründungsmitglieder der BEiK eG gehören zu den Pionieren der kleinen privaten Wärmenetzbetreiber, die durch viel persönliches Engagement gelernt haben, Wärmenetze erfolgreich zu betreiben. Dieses Wissen stellen sie im Netzwerk der BEiK eG neuen Wärmenetzbetreibern zur Verfügung. Schleswig-Holstein kann mit der BEiK eG die Wärmenetztradition des dänischen Nachbarn in Teilen kopieren. Die Standardisierung in der Planung, Umsetzung und im Betrieb von Wärmenetzen hilft allen Akteuren, in jeder entscheidenden Phase das Optimum zu erzielen. Das Ziel ist klar: Die BEiK eG schließt die Kommunikationslücke zwischen den Ansprüchen des Klimaschutzes und der Umsetzungsrealität von Projekten vor Ort. „Wir haben mit der BEiK eG einen Lotsen entwickelt, der preisstabile und wirtschaftlich nachhaltige Nahwärmeversorgung möglich macht und die Projekte bürgernah, transparent und gemeinschaftlich als Selbsthilfeorganisation begleitet“, sagt Jörg Bülow Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag.

Von guten Wärmenetzprojekten lernen – Mitbestimmung initiieren

Die Wärmewende ist in Schleswig-Holstein in voller Fahrt. Angetrieben durch die Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger wächst der Ausbau der erneuerbaren Wärmenetze. Die bürgerschaftlich organisierten Wärmenetzgesellschaften leisten hierbei einen wichtigen Beitrag zur Wärmewende und zum Klimaschutz. Dennoch: Um die vorgegebenen Klimaziele zu erreichen, sind weitere Investitionen in neue erneuerbare Wärmenetze unabdingbar. Doch der Umbau der Wärmeversorgung hat auch für die Bürgerinnen und Bürger spürbare Auswirkungen. Daher hängt der Erfolg der Wärmewende insbesondere davon ab, dass bei dem Ausbau der erneuerbaren Wärmenetze über eine Beteiligung und ein Mitspracherecht eine tatsächliche Einbindung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt.

Bürgerbeteiligung zur Regionalentwicklung

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Investitionen ist zugleich ein Faktor regionaler Wertschöpfung. Bürgerschaftliche Wärmenetzgesellschaften leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung. Sie bieten nicht nur finanzielle Beteiligung, sondern durch ihre demokratische Struktur auch eine hohe Mitbestimmungsmöglichkeit an ihren Aktivitäten. Dies geht einher mit der Dezentralisierung der Wärmeherzeugung. Durch die demokratische Struktur und die vergleichsweise niederschweligen Beitritts-hemmnisse sind Bürgerwärmegenossenschaften ein ideales Instrument, die regenerative Wärmeversorgung voran zu bringen und gleichzeitig die Bürgerinnen und Bürger zu Investoren und damit zu Trägern der Wärmewende zu machen.

Ziele der BEiK eG – Ausbau, Vernetzen, Fördern und Wertschöpfung

Das Netzwerk hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Wärmegesellschaften bei dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Wärmenetze zu unterstützen, indem gemeinsam, im gemeinschaftlichen Sinne, Lösungen für die Herausforderungen angegangen werden.

Die BEiK eG steht für:

- den Ausbau der erneuerbaren Wärmeversorgung
- die Vernetzung und Förderung der Wärmenetzbetreiber
- die lokale Wertschöpfung durch die Beteiligung der Bürger an der Energiewende

BEiK eG - Initiierung von Wärmenetzplanungen:

Bürgerberatung für den Einstieg in die Wärmenetzplanung durch die BEiK - Bürger Energie in Kommunen eG

„WärmeEinstieg“ liefert unabhängige Entscheidungshilfen für die Realisierung von Wärmenetzprojekten in Bürgerhand. Die Planung und Gründung einer Gesellschaft für den Betrieb eines Nahwärmenetzes sind komplexe Vorgänge. Zudem sind Erfahrung und Marktkenntnisse entscheidend. Wichtig für die Realisierung ist, dass Wärmenetze kaufmännisch auf einer gesunden Basis stehen. Die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen ergibt sich aus den Kosten der Wärmeherzeugung, den Investitionskosten in das Wärmenetz, der Wärmemenge, der Anzahl der Wärmeabnehmer und dem Wärmepreis.

Wie Planungsfehler bei der Gründung vermieden werden können, zeigt die BEiK eG anhand von Beispielen und Planungshilfen.

Kern der Beratungsleistung von „WärmeEinstieg“ ist die lokale Potentialermittlung und die kaufmännische Modellierung eines möglichen Wärmenetzes. Die Erstberatung „WärmeEinstieg“ der BEiK eG wird durch das Land Schleswig-Holstein gefördert. Für interessierte Bürger ist das Beratungsangebot daher ohne Kosten verbunden. Im Rahmen von zwei Ortsterminen zeigt die BEiK eG Bürgern erste Entscheidungshilfen für die Gründung einer Bürgerwärmegenossenschaft zur Entwicklung eines Wärmenetzes auf. Die Beratung der BEiK eG ist eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung für wirtschaftlich machbaren Klimaschutz.

BEiK eG Unterstützung für Wärmenetzbetreiber:

Mitgliederberatung der BEiK Bürger Energie in Kommunen eG

Die BEiK eG bietet Ihren Mitgliedern exklusiv eine umfassende und individuelle Begleitung ihres Wärmenetzes an. Ziel ist der erfolgreiche Betrieb des Wärmenetzes und die Zufriedenheit der Kunden durch eine professionelle und zeitgemäße Wärmelieferung wie ein Stadtwerk. In einem komplexen Marktumfeld wird von den Kunden eine Leistung erwartet, die eine 24/7 Leistungsbereitschaft voraussetzt sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung. Hierfür müssen rechtliche Neuerungen, technischer Fortschritt und die wirtschaftliche Betriebsführung im Auge behalten werden. Die BEiK Mitgliederberatungen geben die Sicherheit, rechtlich auf der Höhe der Zeit zu sein, technische Neuentwicklung bewerten zu können und den Wärmenetzbetrieb in kaufmännisch ordnungsgemäßen Bahnen

en zu führen. Kunden und Banken honorieren durch Zufriedenheit und Bonitätsbewertungen die professionelle Marktaufstellung der Mitglieder der BEiK eG. Die Mitglieder können zwischen drei Leistungspaketen mit unterschiedlichem Umfang auswählen:

BEiK Info Paket:

- Info-Newsletters mit aktuellen betriebsrelevanten Themen (vierteljährlich) (Technik, Wirtschaft, Recht)
- Teilnahme an einer Jahrestagung zu aktuellen Themen rund um Betrieb eines erfolgreichen Wärmenetzes

BEiK Standard Paket:

Zusätzliche Leistungen zum BEiK Info Paket:

- Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahresabschlusses
- Betriebsvergleich mit anderen Wärmenetzen

- Betriebswirtschaftliches Controlling der laufenden Kostenstruktur
- Betriebswirtschaftliche Optimierung des Beschaffungsmanagements
- Wärmepreisberechnung anhand der Preisgleitklauseln
- Öffentliche Veranstaltung im Versorgungsgebiet zum Zwecke der Nachverdichtung des Wärmenetzes im Turnus von zwei Jahren
- Organisation der Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen

BEiK Komfort Paket:

Zusätzliche Leistungen zum BEiK Standard Paket:

- Unterjährige kaufmännische Betriebsführung
- Begleitung von kaufmännischen Entscheidungsprozessen

- Wärmeabrechnung für bis zu 30 Wärmekunden des Wärmenetzes. Jede weitere Abrechnung erfolgt zu einem Pauschalpreis pro Abrechnung.

Weitere Informationen über die BEiK Bürger Energie in Kommunen eG, die Bürgerberatung „WärmeEinstieg“ und die Mitgliederberatung erhalten Sie von:

BEiK Bürger Energie in Kommunen eG
Gerrit Müller-Rüster
Niemannsweg 109
24105 Kiel

fon: 0431 - 5936-373
fax: 0431 - 5936-361
gmuller-ruester@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Energetische Dorfsanierung mit Quartierskonzepten durch das Förderprogramm 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) - Praxisbericht aus Schleswig-Holstein

Von der Initiative bis zur Umsetzung von Wärmenetzen in ländlichen Gemeinden

Gerrit Müller-Rüster, Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Werner P. aus einer kleinen Gemeinde in Schleswig-Holstein hat in den 1960er Jahren sein Einfamilienhaus gebaut. Die Ölheizung ist in die Jahre gekommen und er denkt nun über eine neue Heizung nach. Beim Gespräch am Gartenzaun mit dem Nachbarn, der in der gleichen Zeit gebaut hat, wird schnell klar, dass auch er eine neue Heizung braucht. Vom Nachbarn erfährt Werner P., dass der Nachbar zur Linken auch seine Heizung erneuern muss. Diese Szene findet heute hundertfach in schleswig-holsteinischen Gemeinden statt. In der Regel werden nun die Heizkessel gegen eine Brennwerttherme ausgetauscht. Gegebenenfalls wird auch ein Energieträgerwechsel von den Hauseigentümern vorgenommen und von Öl auf Gas umgestellt. Ein solcher Heizungsaustausch kostet je nach Heizung zwischen 10.000 und 15.000 Euro. Wenn Hauseigentümer in einer solchen Situation von ihrer Gemeinde erfahren,

dass über eine energetische Konzeptplanung auch die Möglichkeit besteht, eine gemeinschaftliche Wärmeversor-

gung mit einem Wärmenetz aufzubauen, eröffnet das für den einzelnen Hauseigentümer weitere technische und wirtschaftliche Optionen, zukünftig seine Raum- und Brauchwasserwärme herzustellen.

Quartierskonzept mit Fördermitteln in Höhe von 85 %

Die KfW bietet mit dem Förderprogramm 432 der energetischen Dorfsanierung (Quartierskonzepte) eine Förderkulisse an, die mit einer Ko-Förderung ländlicher Raum des Landes, zu einem Fördersatz von 85 % einmalige Möglichkeiten bietet. Ein Quartierskonzept ist für die energetische Sanierung von älteren Quartieren in einer Gemeinde der Anstoß für eine systematische energetische Betrachtung von kommunalen und privaten Gebäuden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Ko-Förderung des Landes seit 18. April 2016 auch für länd-



Abb. 1: Untergliederung einer erfolgreichen Wärmnetzplanung mit einem Quartierskonzept



Abb. 2: Quartier Eichbalken in Rickling

liche Gemeinden zur Verfügung steht (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016; Ausgabe 2. Mai 2016). Gemeinden sind antragsberechtigt für das KfW Förderprogramm 432. Ziel der Quartierskonzepte ist es, in Quartieren wie von Werner P., eine energetische Analyse durchzuführen, um auf deren Basis den Einsatz von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien für die Bereitstellung von Raumwärme wirtschaftlich zu prüfen.

Erfolge der Quartierskonzepte – Systematische Untersuchung

Erste Gemeinden in Schleswig-Holstein haben das Förderprogramm 432 der KfW und des Landes in Anspruch genommen und können von ersten Erfolgen in der Umsetzung berichten. Die erfolgreiche Umsetzung eines Wärmenetzes lässt sich in drei Phasen, Identifizieren, Planen und Umsetzen, unterteilen.



Abb. 3: Quartier Ortsteil Stedesand in Stedesand

Rickling - großes Interesse am Quartierskonzept

In der Gemeinde Rickling wird derzeit ein Quartierskonzept entwickelt. Hier sind die Planungen im Gang. Das bürgerschaftliche Engagement ist erheblich, denn die Rückläufer aus der Energiedatenumfrage sind enorm. Fast 40 % der Hauseigentümer haben ihre Verbrauchsdaten zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde plant mit dem Quartierskonzept die Umstellung der Wärmeversorgung für die Schule und das Freibad. Auch in Rickling könnte ein gemeinsames Wärmenetz die Lösung für eine kostengünstige und klimaneutrale Wärmeversorgung sein.

Schafflund - Betrieb läuft

In der Gemeinde Schafflund wurden im Jahr 2015 Quartierskonzepte für Schafflund Nord und Süd-Ost vorgelegt. Heute findet in der Gemeinde Schafflund ein Sanierungsmanagement statt. Beide Konzepte haben die Potentiale für Wärmenetze in den beiden Quartieren identifiziert. Inzwischen wurde durch die Unterstützung des Sanierungsmanagements ein erstes Teilstück des Wärmenetzes im Quartier Süd-Ost umgesetzt und in Betrieb genommen. Elf Haushalte konnten somit im ersten Schritt ihre Wärmeversorgung auf erneuerbare Wärme umstellen.



Abb. 4: Quartiere Schafflund Nord und Süd-Ost in Schafflund

Chancen der energetischen Quartiersuntersuchung nutzen

Die Beispiele aus Schafflund, Stedesand und Rickling zeigen, welche Chancen eine unabhängige energetische Untersuchung für die Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger bietet. Alle drei Gemeinden verfügen durch die Quartierskonzepte nun über eine CO₂-Bilanz und können somit die Dorfentwicklung auch energetisch zukunftsweisend planen.

Smart Region Eggebek

– Angepasste Energie für die Zukunft

Lars Fischer, Amt Eggebek

Die erneuerbaren Energien beschäftigen uns in der heutigen Zeit seit der Katastrophe von Fukushima immer mehr. Vor allem: Wie können wir regenerative Energie produzieren, regional nutzen und dabei die Netze entlasten? Aufgrund der Neuaufstellung der Regionalpläne Wind ist diese Thematik tagesaktuell.

Zukunftsregion Eggebek

Das Amt Eggebek, gelegen zwischen Nord- und Ostsee im Norden Schleswig-Holsteins, hat im Jahre 2016 mehrere Projekte auf den Weg gebracht. Zentrales Projekt ist das Amtsentwicklungskonzept 2030 – Demographischen Wandel aktiv gestalten. Die Gemeinden im Amt Eggebek werden die Zukunft aktiv gestalten. Das Amt will sich als Modellregion aufstellen und gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, eine Zukunftsstrategie mit klaren Schwerpunktsetzungen für die kommenden Jahre erarbeiten. Was muss vorrangig angepackt werden für die Menschen in unserer Region, für Familien, Jugend und Senioren? Welche Handlungsoptionen haben wir in den Bereichen wie z.B. Energie, Mobilität oder Nahversorgung, Sport und Wohnen? Das Konzept befindet sich in der Endphase und wird im Juni 2017 abgeschlossen sein.

Zwei Schwerpunkte des Amtsentwicklungskonzepts 2030 sind die Breitbandversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien. Daraus hat sich das Projekt SmartRegion Eggebek entwickelt.

Smartregion

Das Amt Eggebek selbst betreibt mehrere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke und erzeugt darüber 73 % des in den Amtsliegenschaften verbrauchten Stroms selbst.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe verschiedener Bundeswehrliegenschaften sind in der Gemeinde Eggebek umfangreiche unterirdische Tankanlagen mit einem erheblichen Fassungsvermögen vorhanden, die zurzeit ungenutzt sind.

Es soll hier das Problem der regionalen Nutzung und Speicherung der produzierten Energie betrachtet und Lösungansätze geschaffen werden, dies zu realisieren. Ziel ist es, die produzierte Energie in unserer Region zu veredeln und damit die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und den Standort- und Daseinsvorsorgefaktor Energieversorgung auch für Bür-

gerinnen und Bürger und Gewerbetreibende zu entwickeln.

Dies wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie unter der Federführung von der Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft mbH für die technische, wirtschaftliche und rechtliche Umsetzung von intelligenten Verknüpfungen von erneuerbarer Energieproduktion und Verbräuchen untersucht. Dabei wird dänisches Know-how durch die Ramboll IMS Ingenieurgesellschaft mbH eingebunden sowie die Erfahrung der Nordgröön GmbH & Co KG. Eine Energierechtsanwaltskanzlei liefert die Expertise für die Untersuchung.

Konkret bedeutet dies, dass versucht wird, ein intelligentes Versorgungsnetz aufzubauen. Dies beinhaltet nicht nur die Betrachtung des Stroms, sondern auch die der Wärme, der Speicherung von Energie (Strom und Wärme) sowie der Mobilität. Grundvoraussetzung für dieses Netz ist die Einbindung von schnellem und stabilem Internet, um die entsprechenden Energien schnell und effektiv zu steuern. Ein Datennetz, welches schnell und verlässlich arbeitet, ist das Rückgrat dieses intelligenten Versorgungsnetzes.

In vier Gemeinden ist geplant, Quartierskonzepte durchzuführen. Dabei soll neben der Einsparung von Energie im Haushalt auch die Erstellung eines regenerativen Versorgungsnetzes im Bereich Wärme geprüft und idealerweise realisiert werden. Die Wärme könnte dort von vorhandenen Biogasanlagen produziert sowie mit anderen KWK – Kraftwerken kombiniert werden.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Versorgung mit Breitband ein zentrales Thema nicht nur im Rahmen der Smartregion. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden im Juni 2017 vorliegen.

Das Amt Eggebek gründet gerade einen Zweckverband und ein Amtswerk, um zum einen den Ausbau von Breitband und zum anderen die Vermarktung von Energie (Wärme und Strom) mit regionalen Partnern vor Ort zu forcieren und Kompetenzen zu bündeln.

Durch diesen Ansatz, Energie intelligent zu steuern, ist es aus unserer Sicht möglich, die örtlichen Netze zu entlasten.

Durch die Vermarktung von regionalem Strom und regionaler Wärme wird weiterhin die Möglichkeit gegeben, den Bürgern vor Ort langfristig Energie günstig und regenerativ anzubieten sowie Breitband aus ihrem eigenen Amtswerk zu erhalten.

Dies stärkt den regionalen Zusammenhalt sowie die regionale Wertschöpfung und schafft vor allem eine Chance, den ländlichen Raum weiterhin attraktiv zu erhalten.

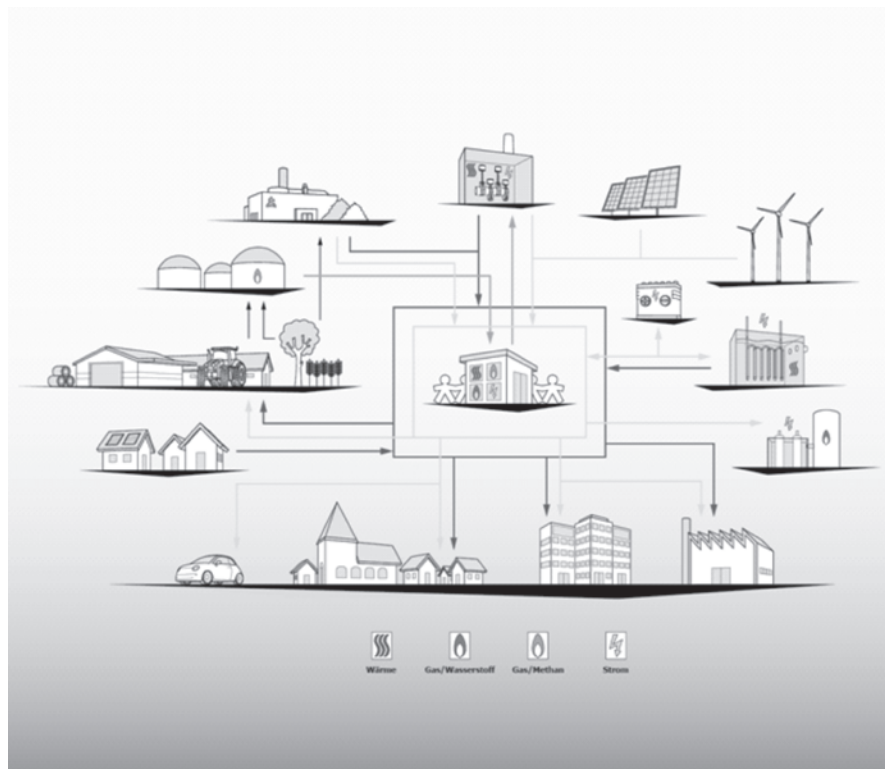


Abb.: SmartRegion Eggebek; Quelle Treurat + Partner

Unterstützung bei Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen durch EKI

Anna Rohwer, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI) unterstützt das Land Kommunen bei der eigenständigen Umsetzung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen. Zu den Angeboten zählen insbesondere eine kostenfreie Initialberatung durch die IB.SH Energieagentur, Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln, Informationsmaterialien und Tools sowie Schulungsangebote und Fachveranstaltungen.

In über 70 Kommunen hat die IB.SH Energieagentur bereits kostenfreie Initialberatungen durchgeführt. Um die individuellen Fragestellungen unter Einbindung der maßgeblichen Akteure möglichst konkret zu erörtern, können die Beratungen auch vor Ort in der Kommune stattfinden. Bisher wurde insbesondere zu Themen wie kommunale Wärmeplanung, Energiemanagement, energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften und zu geeigneten Fördermöglichkeiten für die Anforderungen vor Ort beraten. Ein häufig nachge-

fragtes Beratungsthema ist zudem die Antragsbegleitung zu dem KfW-Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung“. Dieses Förderprogramm, das sich auch für ländliche Kommunen im Sinne der Dorfentwicklung eignet, bietet die Chance, Quartiere bzw. ganze Dörfer mit Blick auf die Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur umfassend zu betrachten. Mit einem ganzheitlichen Ansatz gehen die Quartierskonzepte über die Betrachtung der Einzelobjekte hinaus und richten den Blick auf den Gebäudebestand bzw. auch auf geplante Gebäude und die Energieversorgung eines gesamten Quartiers. Auf Quartiersebene werden energetische Maßnahmen identifiziert und bis zur Entscheidungsreife ausgearbeitet. Zudem wird eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Um sinnvolle Maßnahmen, die im Rahmen des Konzeptes identifiziert werden, umzusetzen, kann im Anschluss an das Konzept ein Sanierungsmanage-

ment bis zu drei Jahre (bzw. fünf Jahre) lang gefördert werden. Die IB.SH Energieagentur unterstützt bei der Auswahl geeigneter Quartiere sowie bei der Beantragung der Fördermittel.

Die Initialberatungen stehen auch im Zusammenhang mit dem Aufbau von Nahwärmenetzen. Unter den Aspekten der Umsetzungs- bzw. Finanzierungsfähigkeit sowie dem möglichen Einsatz erneuerbarer Energien wurde verschiedenen organisatorischen und technischen Fragen nachgegangen. Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen umfasst die Thematik des kommunalen Energiemanagements zur Identifizierung von Einsparpotentialen bis hin zu konkreten Maßnahmen zur energetischen Optimierung von öffentlichen Liegenschaften.

Ziel der EKI ist es, eine individuelle Hilfestellung für Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen zu geben, über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren und die ersten Schritte des Vorhabens zu begleiten. Das EKI-Team der IB.SH Energieagentur steht bei Beratungsbedarf unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0431/ 9905 - 3001. Weitere Informationen zu der Initiative sind auf der EKI-Website erhältlich: www.schleswig-holstein.de/eki

Versorgungssicherheit auf der Grundlage erneuerbarer Energien

Hauke Großer, ARGE Netz GmbH & Co. KG

„Egal welche Anlagen den Strom erzeugen, Hauptsache, eine gesicherte Versorgung ist gewährleistet!“ Dass diese in der Vergangenheit von Verbrauchern häufig getroffene Aussage mit internationalen klimapolitischen Zielen nicht vereinbart werden kann, ist spätestens seit dem Inkrafttreten des Pariser Klimaschutzabkommens am 04. November 2016 klar. Um die Folgen des Klimawandels noch einigermaßen eindämmen zu können, ist ein konsequenter Umbau unseres bisherigen, zum größten Teil fossilen Energiesystems hin zu einem Energiesystem auf Basis von erneuerbaren Energien erforderlich. Diese Aufgabe stellt die Energiewirtschaft jedoch vor neue Herausforderungen, um dem Erfordernis einer gesicherten Versorgung gerecht zu werden.

Die Energiewende erfolgte bisher fast ausschließlich im Stromsektor. Und gerade in diesem Bereich der Energieversorgung ist die Sicherstellung der Versor-

gung technisch besonders anspruchsvoll, denn das Stromnetz hat anders als z.B. die Gasinfrastruktur keine Speichereffektivität. Daraus folgt, dass die Netzfrequenz (in Deutschland liegt diese bei 50 Hertz) permanent konstant gehalten werden muss, indem Erzeugung und Verbrauch im Gleichgewicht gehalten werden. Dies bedeutet, dass die Summe der aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie (z.B. in Haushalten oder Industrie) zu jedem Zeitpunkt durch eine entsprechende Einspeisung von Strom in das Netz (z.B. aus Kraftwerken) gedeckt sein muss. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Netzfrequenz von ihrem Sollwert 50 Hz abzuweichen und kann so zu Schäden bei angeschlossenen elektrischen Verbrauchern oder Geräten bzw. – und das ist die größte Herausforderung – zum Zusammenbruch des gesamten Netzbetriebs führen, ein Stromausfall oder Blackout. Verantwortlich für die Sicherstellung der

Frequenzstabilität und damit der Versorgungssicherheit sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNBs). Bei einer Frequenzabweichung ergreifen die ÜNBs Maßnahmen, um die Frequenzabweichung wieder auf den Sollwert zu bringen. Für diesen Zweck wird sogenannte Regelernergie etwa aus Kraftwerken oder großen Verbrauchern vorgehalten und bei Bedarf aktiviert. Historisch spricht man von einem Lastfolgebetrieb, da die stromerzeugenden Anlagen der prognostizierten elektrischen Last der angeschlossenen Verbraucher folgen. Zum Einsatz kommen dafür heute vor allem konventionelle, mit Kohle oder Gas befeuerte Kraftwerke.

Aus Klimaschutzgründen ist es heute jedoch nicht mehr gleichgültig, welche Anlagen den Strom erzeugen. So werden immer mehr fossil befeuerte Kraftwerke durch CO₂-freie erneuerbare Energieanlagen aufgrund der geringeren Stromgestehungskosten verdrängt. In Deutschland sind dies vor allem Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Der wesentliche Unterschied zu den herkömmlichen konventionellen Kraftwerken besteht bei diesen Erzeugungstechnologien in ihrer nicht bzw. nur bedingt beeinflussbaren Bereitstellung von Primärenergie: Wind und Sonneneinstrahlung. Während Kohle-

und Gaskraftwerke durch eine Anpassung der Brennstoffzufuhr (in begrenztem Umfang) herauf- und heruntergefahren werden können, unterliegen Windenergie- und Photovoltaikanlagen den natürlichen Schwankungen von Windgeschwindigkeit und solarer Strahlung. Eine Regelung dieser Anlagen erfolgt heute durch Abregelung.

Flexibilität als Voraussetzung für das zukünftige Energiesystem

Wie können aber diese erneuerbaren Energieanlagen dann die Versorgungssicherheit des Stromsystems gewährleisten? Dass die Versorgung auch bei einem zunehmenden Anteil erneuerbarer Stromproduktion sichergestellt und sogar verbessert werden kann, zeigt ein Blick auf die Gegenüberstellung des SAIDI¹-Indexes (der die durchschnittliche, jährliche Dauer der Versorgungsunterbrechung im gesamten Stromsystem darstellt) und der Entwicklung der Erneuerbaren Stromproduktion (gemessen als Anteil am Bruttostromverbrauch) in Deutschland. Aber was sind die entscheidenden Einflussfaktoren?

ständen auf Abweichungen reagieren und flexible Anlagen zur Anpassung ihrer Leistung auffordern. Konventionelle Kraftwerke sind hierzu nur in einem begrenzten Umfang in der Lage, da sie oftmals nicht in so kurzen Fristen wie erforderlich ihre Leistung anpassen können. Windenergie- und Photovoltaikanlagen können in der Regel zwar schnell auf Ungleichgewichte reagieren. Unter den aktuellen Bedingungen ist dies aber wirtschaftlich nur durch Absenkung der Leistung zu realisieren. Deshalb müssen neue flexible Technologien in die Bereitstellung von Regelenergie mit einbezogen und gesetzliche Rahmenbedingungen verändert werden. Grundsätzlich geeignet sind hierfür alle Technologien, die innerhalb kürzester Zeit ihre elektrische Leistung anpassen und somit dem Stromnetz die erforderliche Flexibilität bereitstellen können. Dazu gehören neben hocheffizienten Biogas-Blockheizkraftwerken oder Gaskraftwerken auch neue Technologien wie Stromspeicher (z.B. Batterien) oder so genannte Power-to-X Anlagen, in denen elektrische Energie in andere Nutzenergieformen (z.B. in Wasserstoff durch

und marktwirtschaftliche Veränderungen notwendig. Denn wenn flexible Energiebereitstellung und -nutzung immer wichtiger werden, muss diese Flexibilität auch einen Preis haben. Aber auch die Versorgungstarife und noch wichtiger die staatlich festgelegten Strompreisbestandteile (z.B. Umlagen und Stromsteuer) müssen flexibilisiert werden.

Die Anforderungen an die Funktionsweise des Energiesystems verändern sich durch die zunehmende Flexibilisierung. Zum einen sind immer mehr dezentrale Akteure an den wesentlichen Prozessen beteiligt, zum anderen müssen immer mehr Informationen in immer kürzer werdenden Abständen verarbeitet werden. Während das bisherige Energiesystem maximal in viertelstündlicher Auflösung betrachtet wurde, sind Echtzeitdaten und deren Übertragung in einem flexiblen System von herausragender Bedeutung. Um diese Daten- und Informationsqualität gewährleisten zu können, ist eine sichere und hochverfügbare digitale Infrastruktur erforderlich.

Die Versorgungssicherheit bekommt in diesem Zusammenhang eine weitere Bedeutung. Es geht nicht mehr ausschließlich darum, den physikalischen Ausgleich von Energiebezug und -einspeisung sicherzustellen, sondern im Zuge der Digitalisierung auch darum, die gesamte Energieinfrastruktur IT-technisch vor Manipulationen und Angriffen von außen zu schützen. Eine Beschränkung auf den Stromsektor greift dabei zu kurz, da Strom sowie IKT-Systeme durch die Sektorenkopplung auch in anderen Nutzenergiebereichen wie Wärme, Gas und Mobilität zukünftig eine Leitfunktion übernehmen werden.

Das Erneuerbare Kraftwerk als Betriebsplattform für eine sichere Energieversorgung

ARGE Netz GmbH & Co. KG und seine mehr als 320 Gesellschafter nehmen diese Verantwortung an und erarbeiten Lösungen, um dieser doppelten Herausforderung der Versorgungssicherheit – Energieversorgung und Digitalisierung – nachzukommen. Als eine der führenden deutschen Unternehmensgruppen für die erneuerbare Energieerzeugung bündelt ARGE Netz rund 3.500 Megawatt installierte Leistung aus Windenergie, Photovoltaik und Biomasse und betreibt das Erneuerbare Kraftwerk an seinem Stammsitz in Breklum.

Das Erneuerbare Kraftwerk verfügt durch die Bündelung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen über eine elektrische Leistung von rund 1.200 Megawatt. Diese wird

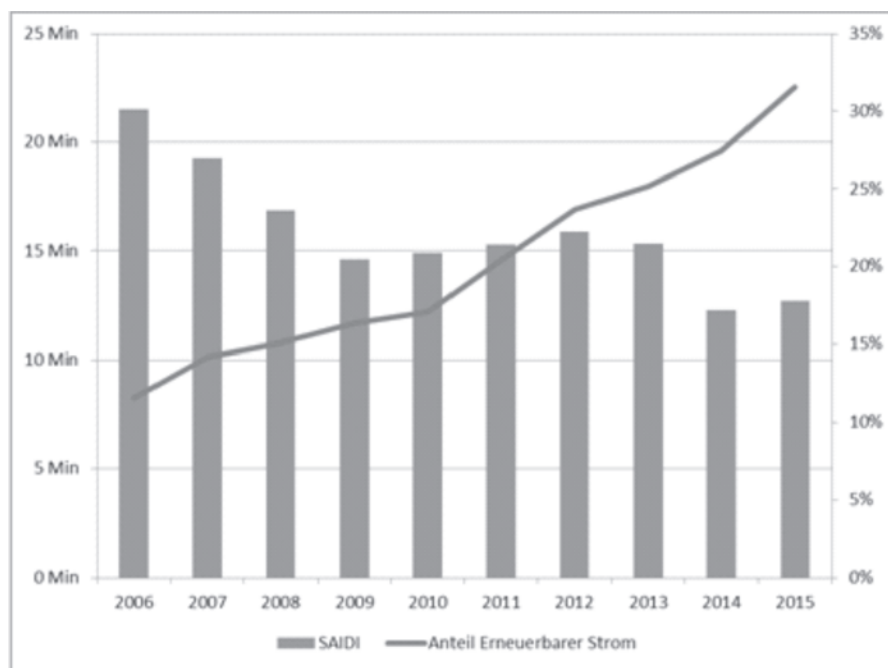


Abbildung 1: Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien (Quelle: Bundesnetzagentur, BMWi)

Die Kerneigenschaft eines Energiesystems auf Basis erneuerbarer Energie ist Flexibilität. Ungleichgewichte zwischen der momentanen Erzeugung und dem Verbrauch entstehen durch die kurzfristig auftretenden Schwankungen in der Wind- und Sonnenenergie nicht mehr nur vorrangig im Verbraucherverhalten, sondern auch bei der Stromerzeugung und -einspeisung. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen demnach in immer kürzeren Ab-

Elektrolyse) umgewandelt und so gespeichert werden kann. Darüber hinaus gilt es, nicht nur die Erzeugungsseite sondern auch die Verbraucherseite zu flexibilisieren. Und dies ist die Herausforderung eines Energiesystems auf Basis von erneuerbaren Energien. Wir sprechen dann von einem Erzeugerfolgebetrieb, bei dem der Verbrauch stärker der Energieerzeugung folgt.

Um das zu erreichen, sind gesetzliche

¹ SAIDI: System Average Interruption Duration Index

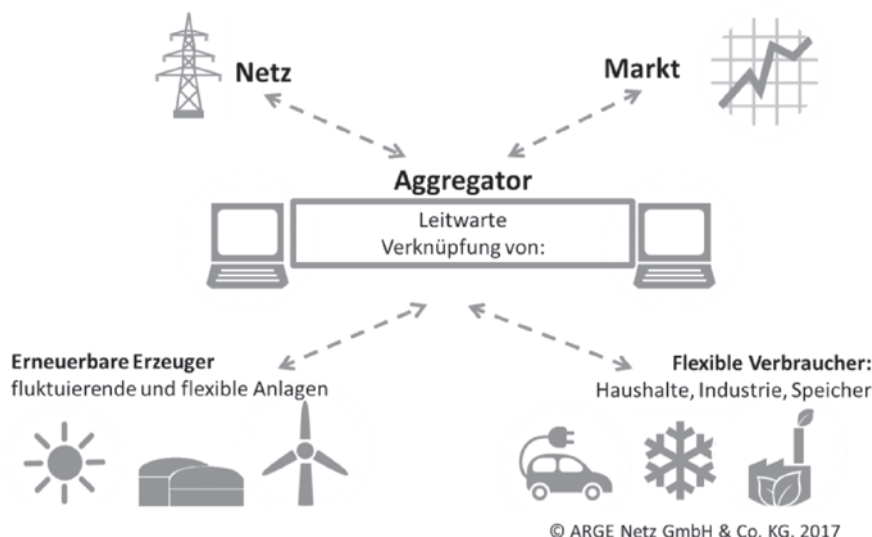


Abbildung : Schema des Erneuerbaren Kraftwerks

Schritt für Schritt mit flexiblen Technologien, wie Speichern, Verbrauchern und Power-to-X-Anlagen kombiniert. Dadurch entsteht ein hochflexibles Portfolio in einer Größenordnung, die ausreicht, um konventionelle Kraftwerke und deren Systemdienstleistungen an den Energiemärkten zu ersetzen. Mit dem Erneuerbaren Kraftwerk können verschiedene Energiesektoren bedient werden, wie der Strom-, Wärme- und Verkehrssektor. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die IT-Sicherheit gelegt, um einen ausreichenden Schutz auch gegen Hackerangriffe oder andere Manipulationen von außen gewährleisten zu können.

Das Erneuerbare Kraftwerk ist die Betriebsplattform für eine sichere Energieversorgung und die digitalisierte Steuerung eines Energiesystems auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit gelingt es, die Herausforderungen einer sicheren Energieversorgung auch dann beherrschbar zu machen, wenn es nicht mehr egal ist, woher der Strom kommt, sondern es auf dekarbonisierte Versorgung ankommt.

Technische Lösungen zur Beherrschung der Versorgungssicherheit sind möglich und heute schon verfügbar. Weiterer Entwicklungsbedarf besteht hingegen weiterhin auf der gesetzlichen und re-

gulatorischen Ebene. Hier sieht ARGE Netz das Erfordernis, die bestehenden Energiemärkte für intelligente Systemlösungen und Techniken, die eine Versorgungssicherheit auf Basis erneuerbarer Energien ermöglichen, auszurichten und zu öffnen. Denn auch für die marktwirtschaftlichen- und regulatorischen Rahmenbedingungen gilt es, Investitionen in Flexibilitäten durch die Schaffung neuer Märkte anzureizen und so das Energiesystem auf erneuerbare Energien umzustellen. Dies ist unter anderem Forschungs- und Erprobungsgegenstand des vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Schaufensterprojekts Norddeutsche Energiewende NEW 4.0.

Wenn bestehende Hemmnisse abgebaut werden, können erneuerbare-Energie-Technologien wie Erneuerbare Kraftwerke die Verantwortung für das Energiesystem übernehmen. Das führt unter anderem dazu, dass erneuerbar erzeugter Strom vollständig in allen Energiesektoren genutzt werden kann. So können die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt werden.

Neben der Substitution von fossilen Energieträgern ist darüber hinaus die Steigerung der Energieeffizienz elementar für eine erfolgreiche Energiewende. Denn nur durch einen sparsamen Energieeinsatz gepaart mit der notwendigen Flexibilität im Energieverbrauch können die übergeordneten Ziele der Energieversorgung - Umweltverträglichkeit, Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit - auch nachhaltig für zukünftige Generationen erreicht werden.

Städte und Gemeinden arbeiten am Aufbau von Elektromobilität!

Carsten Hansen, Referatsleiter für Verkehr beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Städte und Gemeinden fördern den Aufbau von Elektromobilität. Das Engagement der Kommunen ist breit verteilt und bezieht sich sowohl auf den Aufbau von Ladeinfrastruktur als auch auf die Anschaffung von Elektrofahrzeugen. Da die Mehrheit der Kommunen Elektromobilität außerhalb von Schaufensterprojekten der Bundesregierung fördert, ist der Umfang der Förderung an die finanziellen Rahmenbedingungen gebunden. Eine Förderung durch den Bund würde die Verbreitung von Elektromobilität beschleunigen.

Knapp 200 Städte und Gemeinden haben sich an der zweiten Umfrage zur Entwick-

lung der Elektromobilität beteiligt, die der DStGB zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) 2016 durchgeführt hat. Die Umfrage wurde im Vergleich zum vorherigen Jahr weiterentwickelt. Auf diese Weise sind qualitativ hochwertige Daten erhoben worden, die ein scharfes Bild zu Entwicklung, Stand und Ausblick des Themas Elektromobilität in Kommunen und kommunalen Unternehmen liefern.

Zwei Drittel der Städte und Gemeinden, die sich an der Umfrage beteiligten, gaben an, dass sie bereits in der Förderung der Elektromobilität aktiv sind. Zählt man die Städte und Gemeinden hinzu, die

Planungen für Aktivitäten im Feld der Elektromobilität bejaht haben, kommt man auf 76,9 % der Antwortenden. Das zeigt Kontinuität des Engagements, denn auch im letzten Jahr war die Mehrheit der antwortenden Städte und Gemeinden in der Förderung aktiv. Kontinuität gibt es auch beim Befund, dass mehr als die Hälfte der Antwortenden bereits Ladeinfrastruktur in eigener Zuständigkeit aufgebaut hat.

Eine eindeutige und allgemein als richtig angesehene Verortung der Zuständigkeit für die Förderung der E-Mobilität gibt es noch nicht. Vielmehr streut die Verortung erheblich. In 33 Fällen wurde die Zuständigkeit im Bereich Bau/Umwelt angesiedelt. Das Ordnungsamt/Hauptamt ist in 31 Fällen federführend damit befasst. Je 20mal wurde der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine Stabsstelle dort, bzw. „Sonstige“ Zuständigkeit mit einem erkennbar großen Anteil der Nennung „Kämmerei“ genannt. Weitere 18 Nennungen entfielen auf die Bereiche „Umwelt/Kli-

ma, Energie“. Es drängt sich demnach keine zwingende Zuordnung auf. Gefragt wurde auch danach, ob die Kommunalverwaltung oder andere Stellen in der Stadt, vor allem ein kommunales Unternehmen oder sogar Private die Federführung für das Thema Elektromobilität haben. Interessant ist, dass 87,1% der Antwortenden die Federführung bei der Kommune sahen. Ein ganz ähnliches Bild, nur „spiegelverkehrt“ ergab sich aus den Antworten der kommunalen Unternehmen. Weil ca. 51 % der antwortenden Kommunen positiv bestätigen, dass sie schon in eigener Zuständigkeit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aufgebaut haben, deuten die Antworten darauf hin, dass die Kommunen vor allem eine politische Federführung bei sich sehen, während die kommunalen Unternehmen in erster Linie eine operative Federführung haben.

Ladeinfrastruktur ist schon jetzt im öffentlichen Bereich

Die vorhandene Ladeinfrastruktur steht im Wesentlichen im öffentlichen Bereich. 87,5 % der Ladesäulen und knapp 2/3 der Ladepunkte (62,8 %) befinden sich hier entsprechend der antwortenden Städte und Gemeinden. Weitere starke 23 % der Ladesäulen sind im halböffentlichen Bereich zu finden. Immerhin ein knappes Drittel (31,3%) der Ladesäulen sind im privaten Bereich aufgebaut. Dies lässt den Schluss zu, dass im privaten Bereich kein so großes Gewicht auf schnelles Laden gelegt wird, wie im öffentlichen Bereich. An 2/3 der Ladepunkte ist ad-hoc Laden, also ohne jegliche Vertragsbindung möglich. Die schon recht technische Frage, ob die Ladeinfrastruktur auch Kunden anderer Ladestromanbieter zur Verfügung steht, beantwortete nur eine Minderheit von 42,6% mit „ja“. Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine repräsentative Umfrage handelt.

Interessant ist das Ergebnis, dass in immerhin rund 37% der antwortenden Kommunen auch andere Akteure Ladeinfrastruktur aufgebaut haben. Das Engagement für den Aufbau von Ladeinfrastruktur wird also vor Ort nicht den Kommunen allein überlassen. Da sich die Umfrage auch an Stadtwerke richtete (die Antworten von Stadtwerken auf der einen Seite und Kommunen auf der anderen Seite sind getrennt ausgewertet worden) sind die „anderen Akteure“ hier nicht die Stadtwerke, sondern Dritte im Sinne von Privaten, Vereinen/Verbänden, Energieversorger oder andere Unternehmen. Im Gegensatz zur Ladeinfrastruktur der Kommunen sind die Ladepunkte, die andere aufgebaut haben, gleichmäßiger auf die Bereiche öffentlich (36), halböffentlich (20) und privat (38) verteilt. Die stärkere Bedeutung der privaten Bereiche verwundert nicht.

Auch in Zukunft gibt es kommunales Engagement für Elektromobilität

Nur ein Fünftel der Antwortenden gab an, dass sie in den nächsten Jahren keine weitere Infrastruktur ergänzen wollen. Mehr als die Hälfte (55,6%) gab an, dass sie in den nächsten Jahren Ladeinfrastruktur aufbauen bzw. Bestehende erweitern wollen. Eine gewisse Zurückhaltung ist dennoch zu spüren, denn fast ein Viertel der Kommunen (23,3%) machte keine Angaben zur zukünftigen Planung. Die Zurückhaltung kann mit Unsicherheit über die eigenen Möglichkeiten erklärt werden. Nur ca. 25% gaben an, dass für den zukünftigen Aufbau der Ladeinfrastruktur ein Konzept mit räumlichen und zeitlichen Zwischenzielen erarbeitet wurde. Die Übrigen drei Viertel gaben an, dass sie beim Aufbau ad-hoc vorgehen. Dort wird der Aufbau also von der Verfügbarkeit der finanziellen Kapazitäten, und/oder dem Bedarf bzw. der Verfügbarkeit von Fördermitteln abhängig gemacht. Ein pragmatisches Vorgehen.

Gefragt, wo zukünftige Ladeinfrastruktur errichtet werden soll, steht der öffentliche Bereich wieder deutlich im Fokus. 120 von 147 (im Rahmen der Umfrage bekanntgegebenen) geplanten Ladepunkten sollen demnach im öffentlichen Bereich angeboten werden.

Und die Elektrofahrzeuge?

Fast 2/3 der antwortenden Städte und Gemeinden hat E-Fahrzeuge angeschafft. In Übereinstimmung mit der Zuständigkeit werden die Fahrzeuge aber überwiegend nicht für die öffentliche Nutzung zur Verbesserung des Mobilitätsangebotes eingesetzt, sondern für eigene Verwaltungszwecke. Umgekehrt ist aber bemerkenswert, dass immerhin mehr als jedes 6. angeschaffte Elektroauto (17,7% bzw. 41 Stück) für eine öffentliche Nutzung als Carsharing-Auto oder als Dorfauto eingesetzt werden! Vor dem Hintergrund, dass die antwortenden Gemeinden im Median¹ ca. 11.500 Einwohner hatten, wirft das ein bezeichnendes Licht auf die Mobilitätsbedarfe (die vom klassischen öffentlichen Personennahverkehr scheinbar nicht in der nachgefragten Qualität angeboten werden können). Für die Zukunft planen 45,4% die Anschaffung weiterer Fahrzeuge, nur ein starkes Viertel (26,9%) hat dies verneint. Bei den Fahrzeugen muss es sich allerdings nicht um Elektroautos handeln, sondern es werden auch viele Pedelecs dabei sein. Diese wurden in der Vergangenheit schließlich mit 123 Stück fast ebenso häufig von den antwortenden Kommunen angeschafft wie Autos (130 Stück).

Staatliche Förderung

Auch in einem weiteren Punkt gibt es eine Kontinuität zum letzten Jahr: Nur rund 25% der Antwortenden nimmt an einem

Förderprojekt des Bundes oder der Länder teil. Die weit überwiegende Mehrheit fördert Elektromobilität aus eigenen Mitteln. Der Grund dafür ist, dass drei Viertel der antwortenden Städte und Gemeinden die Förderung der Elektromobilität für wichtig oder sehr wichtig halten. Dabei wird der Ladeinfrastruktur eigentlich nur die Rolle eines ergänzenden Angebotes zugemessen, um der weiterhin bestehenden Reichweitenangst entgegen zu wirken (77,4%). Viel drängender ist nach Einschätzung der antwortenden Städte und Gemeinden, dass die Zugangs- und Abrechnungsmöglichkeiten an den Ladepunkten vereinheitlicht (88,1%) und dass die Verantwortlichkeit für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur geklärt wird (72%).

Die oben vermutete Teilung in politische und operative Federführung wird durch die Antworten auf die Frage bestätigt, wer denn für die Finanzierung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur die Verantwortung tragen sollte. Mehr als jede zweite Kommune sieht hier die (kommunalen) Energievorsorge und damit mittelbar sich selbst. Ein erkennbar großer Teil sieht aber auch die Netzbetreiber (38,4%), die Nutzer (32,8%) oder das Bundesland (28,8%) in der Verantwortung. Ein starkes Viertel (26,4%) sieht auch die Städte und Gemeinden direkt in dieser Rolle.

Als geeignete Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität sehen fast alle Teilnehmer an der Befragung (94,9%) die Gewährung finanzieller Zuschüsse zum Kauf von Elektroautos an. Immerhin noch fast jeder Zweite (48,7%) empfiehlt andere steuerliche Anreize. Einen sicheren „Elektro-Stellplatz“ halten 35% für eine geeignete Fördermaßnahme, die anderen Privilegien werden als relativ bedeutungslos angesehen. Interessant ist, dass immerhin ein Viertel der Antwortenden (24,8%) auch eine Regulierung der Verbrennerfahrzeuge (z.B. Fahrverbote) für eine geeignete Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität hält.

Einschätzung

Die Kommunen spielen eine herausgehobene Rolle bei der Förderung der Infrastruktur für Elektromobilität. Diese Rolle spielen sie vielfach ohne die Unterstützung von Bund und Ländern. Es wäre daher erforderlich, das vorhandene Engagement zu stärken, auch finanziell, und ansonsten endlich einen klaren Regulierungsrahmen zu schaffen, der bestehende und erkannte Hindernisse abbaut. In

¹ Besonders einwohnerstarke Gemeinden und die Gemeinden mit sehr wenigen Einwohnern wurden nicht berücksichtigt. Mit deren Berücksichtigung würde die durchschnittliche Einwohnerzahl bei 16.300 liegen.

erster Linie sind hier die Unklarheiten beim Bezug des Fahrstroms und seiner Abrechnung zu nennen. Des Weiteren muss geklärt werden, wer denn am Ende für die neue Infrastruktur verantwortlich sein soll.

Wenn über Förderung der Ladeinfrastruktur gesprochen wird, dann ist diese mit Blick auf die potenziellen Fördernehmen auszugestalten. Die typische Gemeinde, die sich für den weiteren Aufbau der Elektromobilität engagiert, ist eine vergleichsweise kleine Gemeinde mit ca. 11.500 Einwohnern. Förderangebote sollten daher auch für Gemeinden mit dieser Größenordnung erreichbar sein. Hohe Zubauraten von Ladeinfrastruktur kann man erreichen, indem man eine Mindestzahl von Ladesäulen pro Maßnahme fördert – aber dann beschränkt sich der Ausbau auf größere Städte, die das erforderliche Investitionsvolumen bewegen können. Man kann Flächendeckung aber auch erreichen, wenn kleine Maßnahmen, dafür mit wenig Bürokratie gefördert werden. Viele der Gemeinden könnten die geringeren Investitions-

summen aufbringen. Eine vielleicht noch wichtigere Wirkung wäre, dass die Gemeinden mit einer Förderung, die verlässlich auch kleinere Projekte und Maßnahmen fördert, einen deutlichen Zuwachs von Systematik und Perspektive erreicht. Wird eine Förderperspektive geschaffen, müssen die Gemeinden den Aufbau nicht mehr in Abhängigkeit der Kassenlage betreiben, sondern können dafür Konzepte aufstellen.

Mit Blick auf die typische in der Förderung von Elektromobilität engagierte Gemeinde sollten auch die Förderverfahren angepasst werden. Bisher wurden die zur Verfügung stehenden Mittel im Windhundverfahren verteilt. Die Fördermittel werden nach Eingang der Anträge verteilt. Damit werden tendenziell die Kommunen mit größeren Verwaltungskörpern priorisiert. Das ist kein angemessener inhaltlicher Aspekt für die Erzielung einer Netzwerke der Ladeinfrastruktur.

Wenn die Verkehrspolitik tatsächlich mehr und positiv zum Klimaschutz beitragen soll als bisher (der aktuelle Klimaschutzbericht zeigt, dass der Verkehrssektor

nicht zur Verringerung Klima schädlicher Gase beigetragen hat), dann sind energischere Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen nötig. Dies beinhaltet eine stärkere Förderung der nicht-motorisierten, der öffentlichen Verkehrsmittel und von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen, die lokal emissionsfrei sind.

Die Städte und Gemeinden nehmen die Aufgabe ernst und engagieren sich sichtbar. Dies Engagement darf aber nicht dazu verleiten, den Kommunen den Aufbau der Ladeinfrastruktur und die Erhöhung der Zulassungszahlen von Fahrzeugen im Wesentlichen allein zu überlassen. Sie kennen ihre finanziellen Grenzen und die Bedeutung der Elektromobilität im Kontext der gesamten kommunalen Aufgaben.

Anmerkung der Redaktion: Kürzlich wurde die „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ veröffentlicht, mit der 15.000 Ladesäulen bundesweit gefördert werden sollen. Weitere Informationen unter www.bav.bund.de.

Rechtsprechungsberichte

VG Hannover:

Kommunales „Wildtierversbot“ für Zirkusaufführungen ist rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Hannover hat mit Eilbeschluss vom 12.01.2017 (Az.: 1 B 7215/16) entschieden, dass kommunale Satzungen, nach der die Stadt Zirkussen mit Wildtieren keine öffentlichen Flächen mehr zur Verfügung stellen darf, rechtswidrig seien. Ein Verbot wild lebender Tiere in Zirkussen könne nur auf Bundesebene geregelt werden und im geltenden Tierschutzgesetz werde nur eine behördliche Erlaubnis gefordert. Über diese Erlaubnis hinaus könne eine Kommune kein Verbot aussprechen, denn kommunalrechtlich könne nicht verboten werden, was bundesrechtlich erlaubt sei. Die Kommunen müssen im Einzelfall im Rahmen des Tierschutzgesetzes und des Ordnungsrechts entscheiden.

Die Antragstellerin ist ein deutsches Zirkusunternehmen. Sie will im April 2017 auf einer öffentlichen Fläche der Stadt Hameln ein Gastspiel geben, in welchem auch Wildtiere gezeigt werden sollen. Im Zuge dessen beantragte sie bei der Stadt, ihr dafür eine öffentliche Fläche zur Verfügung zu stellen. Der Rat der Stadt beschloss, dass kommunale Flächen nur noch für Zirkusbetriebe zur Verfügung gestellt werden sollen, die keine Tiere wild lebender Arten wie Affen, Bären, Elefan-

ten, Tiger oder Löwen beherbergen. Der Antrag der Antragstellerin wurde darauf abgelehnt und die Antragstellerin beehrte beim VG Eilrechtsschutz.

Das VG hat den Ratsbeschluss für rechtswidrig erklärt und die Antragsgegnerin verpflichtet, über den Antrag auf Flächenbereitstellung neu zu entscheiden. Die Frage eines Verbotes wildlebender Tiere in Zirkussen könne einzig vom Bundesgesetzgeber geregelt werden. Dieser habe aber im Rahmen des Tierschutzgesetzes lediglich festgelegt, dass das gewerbliche Zur-Schau-Stellen von Tieren in Zirkussen einer behördlichen Erlaubnis bedürfe (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d Tierschutzgesetz). Mit dem kommunalen Wildtierversbot solle somit für kommunale Flächen verboten werden, was bundesrechtlich erlaubt sei. Weil die Antragstellerin über eine entsprechende Erlaubnis verfüge, greife der Beschluss der Antragsgegnerin in unzulässiger Weise in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ein und stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Zirkussen ohne Wildtiere dar.

OLG Celle:

Einheitspreis für

Baustelleneinrichtung ist sittenwidrig

Das OLG Celle hat mit Urteil vom

30.07.2015 entschieden, dass der Einheitspreis einer Eventualposition für „Baustelleneinrichtung, Verlängerung“ über 13.230 Euro für sittenwidrig überhöht ist, wenn er einen Wagnis- und Gewinnanteil in Höhe von 11.750 Euro enthält (Az.: 5 U 24/15; BGH Beschluss vom 01.06.2016 – VII ZR 185/14, Nichtzulassungsbeschwerde).

Der Auftraggeber schreibt Rohbauarbeiten aus und gibt im Leistungsverzeichnis als Eventualposition die Leistung „Baustelleneinrichtung, Verlängerung“ an, zu der näher ausgeführt wird: „Verlängerte Vorhaltung für die Baustelleneinrichtung zur Durchführung der Rohbauarbeiten, Verlängerung gegenüber dem vertraglich festgelegten Ausführungsterminen, für vom Auftraggeber zu vertretene Verlängerungen und vom Auftragnehmer zu vertretene Verlängerungen werden nicht vergütet.“ Der Auftragnehmer setzt die Einheitsposition mit 13.230,14 Euro pro Monat an. Wegen einer Unterbrechung der Arbeiten für sechs Monate macht er 80.000 Euro geltend. Zu seiner Kalkulation trägt er vor, dass er für die Baustelleneinrichtung monatliche Kosten in Höhe von 1.480,14 Euro und für Wagnis und Gewinn 11.750 Euro kalkuliert habe, was einem Aufschlag von 794 Prozent entspreche.

Das OLG Celle hat entschieden, dass der

angebotene Einheitspreis sittenwidrig überhöht sei und der Zuschlag für Wagnis und Gewinn außer Verhältnis zu den kalkulierten Kosten stehe. Dabei indizierten die Umstände eine verwerfliche Gesinnung des Auftragnehmers. Dieser setze den Einheitspreis in Höhe von 13.230,14 Euro auch bei anderen Bauvorhaben an, mache allerdings andere Angaben zu den kalkulierten Kosten, ohne diese Schwankungen erklären zu können. Er könne sich nicht darauf berufen, dass dem Auftraggeber der Einheitspreis bekannt gewesen sei, denn dieser hätte der Eventualposition keine Bedeutung beigemessen. Der Auftragnehmer habe darauf spekuliert, die sich bei einem großen Bauvorhaben zu erwartenden Verzögerungen auszunutzen, um einen unangemessenen Gewinn zu erzielen.

OVG Münster:

Auswirkungen durch Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten müssen abgewogen werden

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 27.08.2015 (Az.: 2 D 41/14) dem Normenkontrollantrag des Antragstellers stattgegeben und die Änderung eines Bebauungsplans für unwirksam erklärt. In der Begründung führte das Gericht aus, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen weiten Ermessensspielraum haben. Die Gemeinde dürfe durch ihre Bauleitplanung die bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken verändern und dabei auch die privaten Nutzungsmöglichkeiten einschränken oder gar aufheben. Im Rahmen der planerischen Abwägung müsse das private Interesse am Erhalt (bestehender) baulicher Nutzungsrechte aber mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden. In die Abwägung sei einzustellen, dass sich der Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine (Teil-)Enteignung auswirken könne.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wandte sich der Grundstückseigentümer gegen einen Bebauungsplan, der sein Grundstück überbaut. Entgegen des ursprünglichen Bebauungsplans sollten nunmehr Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, die den Umfang des bauplanungs- und bauordnungsrechtlich Zulässigen einschränken. Im Unterschied zum ursprünglichen Bebauungsplan sollten u.a. die Vollgeschosse von vier auf drei sowie die überbaubaren Grundstücksflächen reduziert werden. Gleichzeitig waren Vorgaben zur äußeren Gestaltung sowie des passiven Schallschutzes vorgesehen. Zur Begründung führte die Gemeinde u.a. an, dass sich die geplanten Baukörper nicht in die schon bestehende Um-

gebungsbebauung einfügen würden. Der betroffene Grundstückseigentümer ist der Auffassung, dass die neuen Festsetzungen einer Enteignung gleich kämen und dies in der Abwägung der Gemeinde nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Das OVG gab dem Normenkontrollantrag des Klägers vollumfänglich statt.

Zwar bejahte das OVG die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wegen der Planbegründung. Es machte deutlich, dass die Zielsetzung der städtebaulichen Entwicklung allein im planerischen Ermessen der Gemeinde liege. Insofern könne die Änderung des Bebauungsplans der städtebaulichen Erforderlichkeit weder insgesamt noch in Bezug auf die streitigen Festsetzungen abgesprochen werden. Die Antragsgegnerin habe in zulässiger Weise die Belange aus § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB (Wohnbedürfnisse der Bevölkerung), aus § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung, Umbau vorhandener Teile), aus § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB (Belange des Denkmalschutzes) und aus § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Belange des Lärmschutzes) verfolgt.

Gleichwohl hat das OVG einen Verstoß der Gemeinde gegen das Abwägungsgebot angenommen, das im Ergebnis zu einer Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Abwägungsgebot verlangt, dass die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden und dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Gegen diese Abwägungsgrundsätze habe die Antragsgegnerin verstoßen.

Insbesondere habe die Antragsgegnerin die Eigentümerinteressen des Antragstellers, sein Grundstück baulich entsprechend dem bisher zugestandenen Planungsrecht nutzen zu können, nicht hinreichend beachtet, bzw. fahrlässig. Zwar sehe das BauGB explizit vor, dass die bauliche Nutzbarkeit eingeschränkt werden könne. Es müsse dabei aber berücksichtigt werden, dass sich der Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine (Teil-)Enteignung auswirken könne. Bei einer städtebaulichen Überplanung sei daher auch zu prüfen, ob es mildere Mittel gäbe, die zur Zweckerreichung annähernd gleich geeignet, für den Eigentümer aber weniger belastend seien. Des Weiteren sei auch die Tatsache und der mögliche Umfang von Entschädigungspflichten gem. §§ 38 ff. BauGB in die Abwägung mit einzustellen. Diese Voraussetzungen habe die Gemeinde in ihrer Abwägung nicht, bzw. nicht ausreichend beachtet.

BVerwG:

Rundfunkbeiträge für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge sind verfassungsgemäß

Das BVerwG hat entschieden, dass der Gesetzgeber von einer flächendeckenden Verbreitung von Empfangsgeräten in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen ausgehen dürfe und habe dabei keine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz vorsehen müssen (Urteile vom 07.12.2016, Az.: 6 C 49.15, 6 C 12.15 bis 6 C 14.15). Die Erhebung eines Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge ist daher mit dem Grundgesetz vereinbar.

Durch den seit dem 01.01.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder sind Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich für Betriebsstätteninhaber nach einer degressiv verlaufenden Staffelung, die sich an der Anzahl der Beschäftigten orientiert. Auf der ersten Stufe mit keinem bis acht Beschäftigten hat der Inhaber der Betriebsstätte ein Drittel des zunächst 17,98 Euro im Monat betragenden Rundfunkbeitrags zu zahlen, während auf der obersten zehnten Stufe mit 20.000 und mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge zu entrichten sind. Für jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug ist ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten, wobei für jede beitragspflichtige Betriebsstätte jeweils ein Kraftfahrzeug beitragsfrei ist. Die Festsetzung beruht auf den Angaben der Inhaber. Kommen diese ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, sind die Rundfunkanstalten berechtigt, bis zur Erfüllung der Mitteilungspflicht den Beitrag in Höhe der bisher festgesetzten Rundfunkgebühr (sog. Übergangsbeitrag) zu verlangen.

Die Klägerin im Verfahren 6 C 49.15 betreibt bundesweit eine Autovermietung und hat die Bescheide angefochten, mit denen die beklagte Rundfunkanstalt aufgrund der Angaben der Klägerin die Höhe des Beitrags festgesetzt hat. Die Klägerin in den Verfahren 6 C 12.15, 6 C 13.15 und 6 C 14.15 ist eine Einzelhandelskette, die unter anderem drei Logistikzentren besitzt und die für die Beitragsberechnung notwendigen Angaben nicht mitgeteilt hat und sich nun gegen die Festsetzungen in Höhe der "Übergangsbeiträge" wendet. In allen Verfahren berufen sich die Klägerinnen auf die Verfassungswidrigkeit der die Beitragspflicht begründenden Bestimmungen.

Die Klagen sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das BVerwG hat auch die Revisionen der Klägerinnen gegen die Berufungsurteile zurückgewiesen.

Da es sich bei dem Rundfunkbeitrag um einen rundfunkspezifischen nichtsteuerlichen

Abgabe handelt, besäßen die Länder die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag. Für die Erhebung bedürfte es verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Diese sei gegeben, weil die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasst und der Beitrag die Rundfunkempfangsmöglichkeit sichert. Die Anknüpfung an die Betriebsstätte und betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge sei geeignet, die Empfangsmöglichkeit im nicht privaten Bereich zu erfassen. Die Möglichkeit der Nutzung des Programmangebots bestehe für die Erledigung betrieblicher Aufgaben, für die Beschäftigten und/oder für die Kunden. Das BVerwG geht davon aus, dass die Annahme des Gesetzgebers, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und deren Inhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitieren, noch gedeckt ist.

Der Gesetzgeber habe dabei von einer nahezu lückenlosen Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen ausgehen dürfen. Für die Betriebsstätten

stütze sich diese Annahme zum einen auf die Verbreitung von internetfähigen PCs, die bereits 2013 in 87% der Betriebsstätten vorhanden waren und von deren weiterer Zunahme der Gesetzgeber ausgehen durfte. Zum anderen habe er auch auf den bereits vor Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vorliegenden Bestand an Anmeldungen nicht privater Rundfunkteilnehmer zur Rundfunkgebühr wegen des Besitzes von Radios, Fernsehgeräten und weiteren neuartigen Empfangsgeräten stützen dürfen. Kraftfahrzeuge seien zu 97% mit einem Autoradio ausgestattet.

Der Gesetzgeber sei auch nicht gehalten gewesen, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz vorzusehen. Da auch im nicht privaten Bereich eine Flucht aus der Rundfunkgebühr festzustellen gewesen sei und damit Zweifel an der Belastungsgleichheit der Gebührenerhebung bestanden hätten. Die Verbreitung gebührenpflichtiger multifunktionaler Empfangsgeräte lasse sich auch bei nicht privaten Rundfunkteilnehmern nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen. Auch am Maßstab des Gleichbehandlungsgebots bestünden gegen die Höhe des Beitrags für Betriebsstätten und

betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Ausgestaltung des Beitragstarifs orientiere sich jeweils an den Vorteilen, die der Inhaber durch die Rundfunkempfangsmöglichkeit hat. So sei die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten gerechtfertigt, da sich der Vorteil für die Betriebsstätten nicht nur durch die Nutzung des Rundfunkangebots durch die Beschäftigten, sondern auch durch die Kunden ergäbe. Demgegenüber habe sich der Gesetzgeber bei den Kraftfahrzeugen für eine an der Stückzahl orientierte Beitragshöhe entscheiden dürfen, da hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insoweit keine Unterschiede bestehen.

Durch die Erhebung des "Übergangsbeitrags" würden auch nicht diejenigen begünstigt, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, um einer höheren Beitragspflicht zu entgehen. Eine derartige, nicht hinnehmbare Privilegierung liege nicht vor, denn die Rundfunkanstalten seien verpflichtet, die gesetzlich geschuldeten Beiträge im Wege der Nacherhebung festzusetzen, sobald die erforderlichen Angaben vorlägen.

Können Kommunen für gutes Klima sorgen?

Wir machen es möglich.

Mit unseren kommunalen Förderprogrammen.



Mit unserer Fördervielfalt:

www.klimaschutz.de/moeglich



Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenzzentrum:

Kommunaler Klimaschutz (SK:KK): (030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

SchulG SH §§ 2 Abs. 13 S. 2 a. F.,
5 Abs. 2, 45 Abs. 1 S. 2 und 6, 48
Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3, 54 Abs. 2 und
3, 76 Abs. 1 S. 1 a. F., 111 Abs. 1 – 4,
146 Abs. 3 S. 1 und 2
KrO SH § 2 Abs. 1
FAG SH §§ 9, 13 ff., 19

Schulkostenbeiträge für den Besuch eines Förderzentrums

Leitsatz der Redaktion:

Kreise, die Träger von Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sind, haben gegenüber Gemeinden keinen Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen für den Besuch des Förderzentrums durch die im Gemeindegebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Das Schulgesetz (SchulG) enthält keine Anspruchsgrundlage, auf die sich die Kreise stützen könnten. § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG regelt lediglich einen Schulkostenausgleich zwischen Gemeinden und nicht zwischen Kreis und Gemeinde.

**Urteil des OVG Schleswig
vom 22.09.2016 – 3 LB 22/15**

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt im Berufungsverfahren weiterhin die Erstattung von Schulkostenbeiträgen durch die Beklagte. Er ist Träger der Schule ... in Mölln und der ... in Geesthacht, beides Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Im Jahre 2012 vertrat das zuständige Ministerium für Bildung und Wissenschaft mit Schreiben vom 20. August 2012 in Abweichung seiner bisherigen Ansicht die Auffassung, dass den Kreisen nach der seit 2007 bestehenden gesetzlichen Regelung ein Anspruch auf die Erhebung von Schulkostenbeiträgen zustehe. Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 machte der Kläger gegenüber der beklagten Gemeinde für eine in ihrem Gebiet wohnhafte Schülerin einen Schulkostenbeitrag i.H.v. 6.410,60 € für das Jahr 2013 geltend, welchen die Beklagte nicht anerkannte. Am 2. Januar 2015 hat der Kläger Klage erhoben und unter Berufung auf § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG einen Anspruch auf Schulkostenbeiträge gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Bereits aufgrund des Wortlauts sei ein Anspruch gegeben. Der Begriff des Förderzentrums werde in § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG nicht nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt unterschieden. Dies führe

dazu, dass auch die Förderzentren in der Trägerschaft der Kreise anspruchsberechtigt seien.

Eine historische Auslegung belege ebenfalls den klägerischen Anspruch.

Der Begriff „Förderzentrum“ ersetze nach der neuen Gesetzeslage gerade nicht die Begriffe „Sonderschule“ und „Förderschule“, sondern stelle vielmehr eine Erweiterung des ursprünglichen Begriffs dar. Nunmehr sei die Zielrichtung der Förderung eine andere, nämlich insofern, als dass die individuelle Förderung in den Mittelpunkt gestellt werde.

Zwar seien nach § 71 Abs.1 SchulG 1990 die Gemeinden Träger der Förderschulen, jedoch sei nach dessen Absatz 3 ebenfalls die Trägerschaft der Kreise für alle übrigen Sonderschulen vorgesehen gewesen. Demnach entspreche die Regelung des § 71 SchulG dem nunmehr geltenden § 54 SchulG. Im Rahmen der Schulgesetzreform im Jahre 2007 sei nicht nur die Begrifflichkeit von „Förderschule“ zu „Förderzentrum“ geändert worden, sondern es sei auch zu einer materiell-rechtlichen Änderung gekommen. Dieses werde durch die Auslegungspraxis des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft bestätigt. Nach dessen Stellungnahme vom 20. August 2012 hätten die Kreise nach § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG einen Anspruch auf die Erhebung von Schulkostenbeiträgen.

Im Übrigen stehe dem Kläger ein Anspruch auch nach einer systematischen Auslegung des § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG zu. Die Vorschrift umfasse alle in § 45 Abs. 2 SchulG aufgeführten Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Es sei auch nicht zutreffend, dass die neben den Förderzentren aufgezählten Schularten grundsätzlich in der Trägerschaft der Gemeinden stünden. Auch Kreise seien Träger von Gymnasien. Daher widerspreche es keinesfalls der Systematik, dass der Kreis als Träger einen Anspruch aus § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG ableiten könne.

Eine teleologische Auslegung stütze ebenfalls einen Anspruch des Klägers aus § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG. Zwar sei die geforderte Ausgleichszahlung eine bislang nicht bestehende, zusätzliche Belastung der jeweiligen Gemeinden. Jedoch zielen der Schulkostenausgleich darauf ab, dass den Regeln des Bereicherungsrechts folgend eine vorhandene Vermögensmehrung dort abgeschöpft werde, wo die Gemeinden durch die Beschulung von in ihrem Gebiet wohnhaften Kindern in nicht in ihrer Trägerschaft stehenden Förderzentren eigene Kosten sparen würden.

Im Übrigen müsse dem Kläger bereits aus Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsgründen die Erhebung von Schulkosten zugestanden werden. Nach § 111 Abs. 5 SchulG zahlten die Kreise Schulkostenbeiträge an das Land für Schülerinnen und Schüler, die Förderzentren in der Trägerschaft des Landes besuchten. Die Begründung, dass das Land „originär den Kommunen obliegende Schulträgeraufgaben übernehme“, müsse im Rahmen eines Umkehrschlusses dazu führen, dass die Kreise ebenfalls ermächtigt seien, von den Gemeinden Schulkostenbeiträge für den Besuch von in Kreisträgerschaft stehenden Förderzentren zu erheben, da die gemeindeeigenen Schulen hierdurch eine Entlastung erfahren würden.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.410,60 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

§ 111 Abs.1 Satz 1 SchulG regle ausschließlich einen Anspruch auf Schulkostenbeiträge für Förderzentren in Trägerschaft einer Gemeinde. Bereits der Wortlaut des § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG sei auslegungsbedürftig. Die im Rahmen der Auslegung zu beachtende Wortlautgrenze führe nicht dazu, dass der Begriff des Förderzentrums in der Weise ausgelegt werden müsse, als dass er zwingend alle in § 45 SchulG vorgesehenen Förderzentren in den Anwendungsbereich des § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG mit einbeziehe.

Auch bei einer historischen Betrachtungsweise werde deutlich, dass die Regelung zum Schulkostenausgleich auf der Vorgängernorm des § 76 Abs. 1 SchulG 1990 beruhe. Diese sei ohne inhaltliche Änderung in den nunmehr geltenden § 111 Abs. 1 SchulG überführt worden. Alle in § 76 Abs.1 SchulG 1990 aufgeführten Schulformen hätten nach den §§ 67-71 SchulG 1990 in der Trägerschaft der Gemeinden gestanden, weshalb nach der alten Gesetzeslage nur ein Schulkostenausgleich zwischen den Gemeinden geregelt worden sei. Die Ersetzung des Begriffs der „Förderschule“ durch den Begriff „Förderzentrum“ sei aufgrund einer Änderung der Terminologie des Gesetzes notwendig geworden. § 111 Abs.1 Satz 1 SchulG sei dahingehend ein-

schränkend auszulegen, als das Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ nicht von der Regelung umfasst sei.

Dass die in § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG genannte Schulart „Förderzentrum“ lediglich Förderzentren in grundsätzlichlicher Trägerschaft der Gemeinde und damit keine Förderzentren „Geistige Entwicklung“ umfasse, ergebe sich auch aus der Systematik der aufgezählten Schularten. Der Schulkostenausgleich basiere auf dem Grundgedanken, dass die Wohnsitzgemeinde sich durch die Beschulung an einer anderen Schule Aufwendungen erspare, welche sie aufbringen müsste, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler in einer in ihrer Trägerschaft stehenden Schule unterrichtet werden würde. Die Wohnsitzgemeinden müssten folglich dann einen Ausgleich leisten, wenn sie selbst Träger der betroffenen Schulart sein könnten. Nach § 54 Abs. 3 SchulG stünden die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ in der Trägerschaft der Kreise. Demnach müssten die Gemeinden keine Aufwendungen zur Beschulung im Bereich des Förderbedarfs „Geistige Entwicklung“ aufbringen bzw. ein solches Förderzentrum vorhalten. Daher mangle es bereits an einer Verschiebung der Kostenlast, sodass ein Ausgleich nicht erforderlich sei. Es komme entscheidend auf den in § 53 Abs. 1 SchulG geregelten Grundfall an, nämlich dass die Gemeinden Träger der allgemein bildenden Schulen seien.

Ein zusätzlicher Anspruch der Kreise gegen die Wohnsitzgemeinden auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ nach § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG würde auch der in die Auslegung mit einzubeziehenden Regelung des § 111 Abs. 2 Satz 3 SchulG widersprechen, worin ein Schulkostenausgleich zwischen Kreisen geregelt sei.

Hinsichtlich der Regelung des § 111 Abs. 4 SchulG sei zu berücksichtigen, dass diese Norm erst im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens im Jahre 2011 entstanden sei. Die Gesetzgebungsmaterialien würden zudem bestätigen, dass es sich bei der Regelung des § 111 Abs. 4 SchulG um eine Spezialregelung des Schullastenausgleichs zwischen den jeweiligen Gemeinden handle.

Im Rahmen einer teleologischen Auslegung sei ebenfalls ein Anspruch nicht ersichtlich. Im Rahmen dieser Auslegung seien die Grundsätze der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Ein Anspruch des Klägers begründe eine erhebliche finanzielle Belastung. Nach ersten Schätzungen könne es jährlich landesweit im Bereich der Förderzentren „Geistige Entwicklung“ zu einer Verschiebung i.H.v. 16,5 Mio. € kommen.

Hilfsweise hat die Beklagte die Höhe des

geltend gemachten Anspruchs bestritten. Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Positionen sich die vom Kläger aufgeführten Kosten konkret zusammensetzten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 8. Juli 2015 abgewiesen.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stehe kein Anspruch aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG zu. Der Wortlaut aber lasse es zunächst als möglich erscheinen, dem Träger eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ einen Anspruch auf Schulkostenbeiträge gegenüber der Wohnsitzgemeinde zuzugestehen.

Hieran bestünden jedoch aufgrund des zu berücksichtigenden Sinnzusammenhangs der Gesetzesbestimmung Zweifel, sodass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 21.05.1952 - 2 BvH 2/52-, BVerfG 1, 299 <312> und Beschl. v. 11.06.1980 - 1 PBvU 1/79-, BVerfG 54, 297 ff., juris) die Vorschrift des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG der Auslegung zugänglich sei.

Die Norm benenne neben den Förderzentren auch die Schularten „Grundschule“ und „weiterführende allgemein bildende Schule“. Hierfür sei die Regelträgerschaft der Gemeinden gegeben. Daher liege es nahe, auch im Rahmen der Schulart „Förderzentrum“ nur dasjenige einzubeziehen, welches in Trägerschaft der Gemeinden stehe. Hierzu zähle das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt „Lernen“ (sowie ggf. weitere in § 54 Abs. 1 Sätze 1, 2 SchulG genannte Schwerpunkte). Dieser Sinnzusammenhang entspreche der Vorgängervorschrift des § 76 Abs. 1 Satz 1 SchulG i.d.F. v. 02. August 1990 - SchulG 1990 - (GVOBl. 1990, 451). Dass Kreise Träger von allgemein bildenden Schulen seien, sei eine Ausnahme von dem gesetzlichen Regelfall der Gemeindetragerschaft. Diese Ausnahme begründe sich mit der nach der alten Rechtslage geltenden Regelung, wonach ein Kreis mit der Zustimmung des Schulträgers die Trägerschaft eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule in seinem Gebiet habe übernehmen können. Im Zuge der Gesetzesnovelle 2007 sei die Trägerschaft an allgemein bildenden Schulen auf die Gemeinden übertragen worden. Seien die Kreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle demnach Träger einer allgemein bildenden Schule gewesen, so hätten sie aufgrund der Überleitungsnorm des § 146 Abs. 3 Sätze 1, 2 SchulG unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin die Trägerschaft behalten können.

Der Ausnahmecharakter werde dadurch betätigt, dass es landesweit lediglich noch acht Kreisgymnasien gebe, welche dem Schulkostenbeitrag nach § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG unterfielen. Aufgrund der

Unterschiede zwischen den Kreisgymnasien einerseits und den Fachzentren „Geistige Entwicklung“ andererseits sei es auch nicht geboten, den Wortsinn dahingehend zu fassen, die Fachzentren „Geistige Entwicklung“ gleichermaßen als Ausnahmefall zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu dem Ausnahmefall der Kreisträgerschaft für Gymnasien handle es sich bei der Kreisträgerschaft für Fachzentren „Geistige Entwicklung“ gerade um den in § 53 Abs. 3 SchulG normierten Fall einer diesen originär obliegenden übergemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe. Des Weiteren würden die wenigen sich in Kreisträgerschaft befindlichen Gymnasien von einer überschaubaren Schülerschaft aus dem engeren Einzugsgebiet besucht, wohingegen es weniger Fachzentren „Geistige Entwicklung“ pro Kreisgebiet gäbe, weshalb hier ein größerer Einzugsbereich vorliege.

Dieses durch die grundlegende Systematik des Schulgesetzes seit 2007 gewonnene Ergebnis werde ebenfalls durch eine weitere systematische Auslegung gestützt. Mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 09.05.1978 - 2 BvR 952/75-, juris) sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sachlich Zusammenhängendes so geregelt habe, dass die gesamte Regelung einen durchgehenden, verständlichen Sinn ergebe. Die Stellung des Absatzes 1 innerhalb des § 111 SchulG lasse demnach den Schluss zu, dass es sich hierbei um einen Grundfall des Ausgleichs zwischen den Gemeinden handle. Die nachfolgenden Absätze dienten der widerspruchsfreien Modifizierung des Ausgleichs zwischen den Gemeinden.

§ 111 Abs. 2 Satz 3 SchulG normiere einen Lastenausgleich zwischen zwei Kreisen, soweit diese Träger von Förderzentren seien und ein Kreis ein solches Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ nicht vorhalte bzw. Schülerinnen und Schüler bei Vorhandensein eines solchen Förderzentrums ein Förderzentrum in Trägerschaft eines anderen Kreises besuchten. Es handle sich bei dieser Vorschrift um einen Sonderfall des Lastenausgleichs, da in § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG nur Wohnsitzgemeinden als Anspruchsgegner genannt würden. Diese Systematik schließe es aus, dass ein Kreis im Bereich seiner originären Aufgabe aus § 54 Abs. 3 SchulG zugleich einen Anspruch gegen die (kreisfremde) Wohnsitzgemeinde aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG haben könne, da es ansonsten zu einer doppelten Finanzierungsmöglichkeit käme. Eine solche doppelte Finanzierungsmöglichkeit hätte jedoch einer gesetzlichen Kollisionsregel bedurft, welche hingegen nicht existiere. Das Argument des Klägers, dass ein Anspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde an der Kreisgrenze ende und damit kreisfremde Wohnsitzgemein-

den nicht von § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG umfasst seien, finde im Gesetz keine Stütze.

Es liege keine systemwidrige Regelungslücke für die Geltendmachung eines Schulkostenbeitrags gegenüber der kreiseigenen Wohnsitzgemeinde vor, die es gebieten würde, einen Anspruch der Kreise gegenüber den kreiseigenen Wohnsitzgemeinden aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG zu begründen. Sinn des Lastenausgleichs sei es, dass eigene Aufwendungen erspart würden, welche ein anderer Schulträger für die Beschulung in dieser Schulart aufbringe. Dieses würde voraussetzen, dass es sich um einen eigenen (originären) Aufgabenkreis handele. Nur bei der Erfüllung einer eigenen pflichtigen Aufgabe könnten Kosten entstehen, welche durch die Übernahme durch einen anderen Träger eingespart werden würden. Die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ stünden hingegen nicht in gemeindlicher Trägerschaft, weshalb es mangels Vorliegens einer gemeindlichen Aufgabe an einer Einsparung von Kosten durch die Gemeinde fehle. Nach § 54 Abs. 3 SchulG sei der Kreis der zuständige Träger, weshalb es bei einem Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ allein auf die Einsparung von Aufwendungen der Kreise untereinander ankomme. Demnach stelle § 111 Abs. 2 Satz 3 SchulG eine systematisch stringente Erweiterung des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG dar.

Die Systematik des § 111 SchulG werde des Weiteren durch die Regelung in § 111 Abs. 4 Satz 1 SchulG ergänzt. Hierbei handele es sich um eine weitere Anspruchsgrundlage für einen Schullastenausgleich zwischen zwei Gemeinden im Fall der Inklusion. Dieses werde bereits durch den differenzierten Wortlaut deutlich, weshalb der Gesetzgeber sich über die verschiedenen Trägerschaften bei den Förderzentren habe bewusst gewesen sein müssen. Die Vorschrift stelle demnach eine logische Weiterführung des Regelungsgehalts von § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG in dem Sinne dar, dass ein Ausgleich zwischen Kreis und Wohnsitzgemeinde nicht statfinde, sondern ein solcher nur auf gemeindlicher Ebene geschehe. Demnach sei kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, weshalb die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ von § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG umfasst sein sollten, nicht hingegen jedoch von § 111 Abs. 4 SchulG.

Das Argument des Klägers zur geringen Inklusionsquote von nur ca. 10 % bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, Staatssekretär ..., vom 20. August 2012 überzeuge hierfür nicht, zumal sich die Stellung-

nahme nur mit dem Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ auseinandersetze und nicht mit allen anderen Förderzentren, die ebenfalls nach § 54 Abs. 3 SchulG in Trägerschaft der Kreise stehen könnten (für die die vorliegende Entscheidung gleichermaßen Geltung beanspruche).

§ 111 Abs. 4 Satz 1 SchulG setze den bereits genannten Sinn des Kostenausgleichs - ersparte Aufwendungen - konsequent fort, da in dem Falle, dass die Gemeinde originär nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SchulG Träger eines Förderzentrums mit Schwerpunkt Lernen sei, von ihr Kosten gem. § 48 Abs. 1 Satz 1, 2 SchulG zu tragen seien, die sie nicht habe, wenn das Kind in einem entsprechenden Förderzentrum in Trägerschaft einer anderen Gemeinde beschult werde bzw. dieses Förderzentrum an der gemeinsamen Beschulung nach § 5 Abs. 2 SchulG mitwirke.

Die Systematik des § 111 SchulG werde ebenfalls durch dessen Absatz 5 Satz 1 bestätigt. Hiernach sei ein Schulkostenbeitrag zu Lasten eines Kreises auch für den Fall vorgesehen, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besuche. Durch die Zuweisungsvorschrift des § 54 Abs. 2 SchulG werde lediglich eine Auffangzuständigkeit des Landes aufgrund der geringen Schülerzahl in den schwerwiegenden Förderbereichen und der damit verbundenen Konzentration in einem Landesförderzentrum begründet, weshalb es bei der Regelzuständigkeit der Kreise bleibe. In dieser Konstellation spiegele sich der Gedanke des Lastenausgleichs ebenfalls wider, da dem Land durch die Beschulung Kosten entstünden, obwohl es sich lediglich um eine nachgeordnete Zuständigkeit handele.

Im Übrigen führe die Durchbrechung der Systematik des § 111 SchulG zu dem systemwidrigen Ergebnis, dass sich die Kreise, sollte ihnen gegenüber der Wohnsitzgemeinde ein Anspruch aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG zugesprochen werden, stets zu 100% bei den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler refinanzieren könnten. Den Kreisen entstünden in der Folge für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben nicht nur keine eigenen Kosten mehr, sie könnten sich des Weiteren im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zusätzlich durch die von den Gemeinden getragene Kreislage befriedigen.

Auch die historische Auslegung stütze dieses Ergebnis. Unter Heranziehung der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 16/1000, S.220 ff. und LT-Drs. 17/858, S.58) lasse sich dem gesetzgeberischen Willen entnehmen, dass mit der Schaffung des § 111 SchulG keine neue Anspruchsgrundlage habe entstehen sollen und es sich bei den verschiedenen Absätzen des § 111 SchulG um spezielle Sonderfälle

des Lastenausgleichs handele. Weiter sei diese Annahme durch die Erläuterung des für die Gesetzesänderung zuständigen Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 15. März 2007, bestätigt worden. Es handelt sich bei der fehlenden Konkretisierung hinsichtlich des Begriffs des Förderzentrums in § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers.

Wegen des mit der Einführung einer neuen Anspruchsgrundlage zu Gunsten der Kreise gegenüber den Wohnsitzgemeinden einhergehenden Systembruchs und der finanziellen Tragweite für die Gemeinden (die Beteiligten gingen übereinstimmend auf der Grundlage von ca. 2.350 Schüler/-innen à ca. 7.000 Euro von Kosten in Höhe von ca. 15 – 20 Millionen Euro pro Haushaltsjahr aus), hätte dies einer ausdrücklichen Begründung bedurft. Dieser bedürfe es hingegen dann nicht, wenn – wie vorliegend – die bestehende Rechtslage habe beibehalten werden sollen.

Es sei ohne Relevanz und kein Ausdruck besonderer politischer Auffassung, dass der Gesetzgeber auf die Intervention des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und des Städteverbands Schleswig-Holstein im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (LT-Drs. 18/1124) nicht den geforderten Satz 2 („Diese Pflicht gilt nicht gegenüber Schulträgern nach § 54 Abs. 3 SchulG“) in § 111 Abs. 1 SchulG eingefügt habe. Hieraus seien keine tragfähigen, ausschließlich in eine Richtung zielende Schlüsse zu ziehen. Dieses gelte insbesondere dann, wenn wie in dem vorliegenden Fall hierzu keine aussagekräftigen Unterlagen zu dem dahinterstehenden Willensbildungsprozess existierten.

Ebenfalls sei die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 20. August 2012 nicht geeignet, das zuvor im Rahmen der historischen Auslegung gewonnene Ergebnis zu erschüttern, da es insofern an einer rechtlichen Auseinandersetzung mit dem fraglichen Punkt der Einbeziehung der Förderzentren in Trägerschaft der Kreise in den Schullastenausgleich nach § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG fehle.

Die begriffliche Änderung von der Terminologie „Förderschule“ zu „Förderzentrum“ nebst der dahinter stehenden Erneuerung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Lehre trete hinter dem gesetzgeberischen Willen zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zurück. Es sei zwar zutreffend, dass der Begriff „Förderzentrum“ an die Stelle des Begriffs „Sonderschule“ - und nicht an die Stelle „Förderschule“- getreten sei. Es sei

jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei beiden Begrifflichkeit um Oberbegriffe handle und die Förderschule einen von mehreren Unterfällen der Sonderschule darstelle. Ein zweifelsfreier Rückschluss darauf, dass alle übrigen Förderzentren - neben dem Schwerpunkt „Lernen“ in den Ausgleich nach § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG hätten aufgenommen werden sollen, ergebe sich nicht.

Auch stehe der Sinn und Zweck des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG unter Berücksichtigung der den Gemeinden drohenden erheblichen Kostenlast einem Anspruch des Klägers entgegen. Gem. § 2 Abs. 1 KrO seien die Kreise berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die öffentlichen Aufgaben von den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern wegen geringer Leistungsfähigkeit und Größe nicht erfüllt werden könnten und soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmten. Hieraus ergebe sich, dass gerade die mangelnde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis begründe.

Grundsätzlich würden besonders kostenintensive Maßnahmen durch Schlüsselzuweisungen, Zweckzuweisungen und den kommunalen Finanzausgleich (Kreisumlage) gedeckt, vgl. §§ 9, 13 ff., 19 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein - FAG SH - vom 01. Januar 2015 (GVBl. 2014, 473). Bei der Kreisumlage handle es sich um eine zweckungebundene Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (nach Abzug der Schlüsselzuweisungen und sonstiger Einnahmen oder Erträgen und Einzahlungen) zur Deckung des Kreisbedarfs, vgl. § 19 FAG SH. Diesem Prinzip folgend habe die Finanzierung der Förderzentren in Trägerschaft der Kreise in der Vergangenheit stattgefunden und es sei kein tragfähiger Grund ersichtlich, im Sinne einer teleologischen Auslegung hiervon abzuweichen und den Kreisen damit quasi eine doppelte Finanzierung der Förderzentren in ihrer Trägerschaft durch eine gleichbleibende Kreisumlage einerseits und eine 100 %ige Refinanzierung über die Wohnsitzgemeinden nach § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG - entgegen § 48 Abs. 1 Sätze 1, 2 SchulG - zu gewähren. Vielmehr bedürfe es hierfür einer ausdrücklichen Änderung des Gesetzes durch den Landesgesetzgeber.

Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2015 hat der Kläger die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat der Kläger seine zur Auslegung von § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG vertretene Ansicht weiter vertieft und ergänzt.

Das Verwaltungsgericht habe § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG entgegen seinem Wortlaut

in der Weise ausgelegt, als dass lediglich in Trägerschaft einer Gemeinde stehende Förderzentren von der Regelung umfasst seien. Die Auslegung finde jedoch dort ihre Grenze, wo der klare Wortlaut dies gebiete.

Ebenfalls sei die vorgenommene Auslegung nach dem Sinnzusammenhang unzureichend. Eine Begründung für den zugrunde liegenden Sinn des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG habe das Verwaltungsgericht gerade nicht abgegeben. Ebenfalls stelle die Behauptung, dass es sich bei dem § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG um eine der Vorgängernorm des § 76 Abs. 1 S. 1 SchulG i.d.F. v. 02.08.1990 entsprechende Regelung handle, keine Darstellung oder Begründung eines Sinns, sondern allenfalls ein aus seiner Sicht nicht zutreffendes Hilfsargument dar.

Die durch das Verwaltungsgericht dargelegte Historie der Trägerschaften für Kreisgymnasien sowie zu den jeweiligen Einzugsbereichen sei zum Teil unvollständig und nicht zutreffend. Insofern handle es sich auch nicht um eine freiwillige oder abgeleitete Trägerschaft, sondern um eine pflichtige und originäre Trägerschaft bei Eintritt der in Satz 2 des § 59 SchulG 1978 formulierten Bedingung. Die Annahme, dass es sich bei kreiseigenen Gymnasien um eine Ausnahme handle, sei als Argument für die vertretene Auslegung des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG daher nicht zutreffend.

Ebenfalls spreche die systematische Auslegung für den geltend gemachten Anspruch. Der Gesetzgeber habe in den nachfolgenden Absätzen des § 111 SchulG für bestimmte Fälle trägerorientierte Regelungen zur Schulkostenbeitragsenthebung getroffen. Er sei sich der unterschiedlichen Trägerschaft für Förderzentren bewusst gewesen, als er in § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG gerade nicht förderschwerpunkt- oder trägerorientiert formuliert, sondern vielmehr unterschiedslos den Begriff „Förderzentrum“ verwendet habe.

Es handle sich daher um Spezialregelungen für bestimmte Fallgruppen. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts führe § 111 Abs. 2 Satz 3 SchulG nicht zu einer einschränkenden Auslegung des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG, sondern es würden nur die Fälle erfasst, in denen Schüler aus anderen Wohnsitzgemeinden außerhalb des Kreises ein kreiseigenes Förderzentrum besuchten.

Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis der beiden Vorschriften begründe bereits den Sondercharakter, sodass keine weitere gesetzliche Regelung erforderlich sei, um die Gefahr einer doppelten Finanzierungsmöglichkeit auszuschließen. Soweit das Verwaltungsgericht hierin einen Zusammenhang zwischen Schullastenausgleich und originärer Trägerschaft voraussetze, habe es übersehen, dass nach

Wortlaut und Systematik der Vorschriften zum Schullastenausgleich und zur Schulträgerschaft im Schulgesetz der Anspruch auf die Erhebung von Schulkostenbeiträgen nicht an eine bestimmte Trägerschaft gebunden sei.

Auch § 111 Abs. 6 SchulG stütze den klägerischen Anspruch. In diesem Absatz werde wiederum der Begriff des Förderzentrums ohne weitere Unterscheidung verwendet.

Auch komme es zu keiner vollständigen Refinanzierung der Kreise für ihre Förderzentren. Dieses werde bereits an der Regelung des § 111 Abs. 6 Satz 3 SchulG deutlich, wonach die Kreise die Anteile der integrativ beschulten Schüler nicht geltend machen könnten. Es handle sich bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Förderzentren „Geistige Entwicklung“ um eine gesetzliche Aufgabenverlagerung zu Gunsten der Gemeinden. Daher sei die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass es im Falle der Schulträgerschaft der Kreise für die übrigen Förderzentren an einer für den Schullastenausgleich erforderlichen Einsparung eigener Aufwendungen seitens der Gemeinde mangels originären Aufgabenkreises fehle, nicht zutreffend. Dieses werde durch die Formulierung des § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG i.V.m. § 53 SchulG bestätigt.

Die Gefahr einer Doppelfinanzierung sei des Weiteren auch nicht durch die Kreisumlage gegeben. Bei der Kreisumlage handle es sich um eine Abgabe zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Kreise. Bestehe ein Anspruch des Klägers aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG, müsse dieser zwingend vorrangig geltend gemacht werden und der erstattungsfähige Aufwand dürfe bei der Ermittlung des eigenen Finanzbedarfs nicht berücksichtigt werden.

Die durch das Verwaltungsgericht angeführten Gesetzesbegründungen ließen erkennen, dass sich das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein über die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens nicht im Klaren gewesen sei. Es sei insoweit zu einer Falschberatung des Landtags durch die Landesregierung gekommen. Ein solches Beratungsversehen könne nicht auf den Willen des Landtages als Gesetzgebungsorgan schließen lassen.

Aus einer späteren Novellierung des Schulgesetzes und dem Gang des Beratungsverfahrens lasse sich nicht entnehmen, dass keine inhaltliche Änderung zu der ursprünglichen Rechtslage gem. § 76 SchulG 1990 habe erfolgen sollen. In dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (LT-Drs. 17/858, 2010-09-14, S. 2-5 u. 19-20) werde durch das Ministerium festgestellt, dass die 2007

geänderte Vorschrift zu dem Schulkostenausgleich bisher noch nicht zufriedenstellend für alle Beteiligten geregelt worden sei, da es insoweit an einer tatsächlichen Kostendeckung für die jeweiligen Träger fehle.

Eine teleologische Auslegung bestätige ebenfalls die klägerische Ansicht. Bis 1990 habe der Schulkostenausgleich lediglich die Pflichtschulen umfasst. Es sei dann zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf weiterführende allgemein bildende Schulen, Landesberufsschulen und auf Förderschulen gekommen, wobei es keine Rolle gespielt habe, ob die Wohnsitzgemeinde eine eigene Schule der gleichen Schulart unterhalten habe. Dieses Prinzip sei durch das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 auf alle Förderzentren ausgeweitet worden.

Da Wohnsitzgemeinden, deren Kinder von einem anderen Schulträger beschult werden würden, entlastet werden würden, sei ein Lastenausgleich angemessen. Eine Differenzierung in der Form, als dass eine Wohnsitzgemeinde zwar für die Beschulung eines Kindes in der Grundschule oder einer allgemein bildenden weiterführenden Schule einen Schulkostenbeitrag zu leisten habe, nicht hingegen für die Beschulung von Schülern mit erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf, stelle mangels Vorliegens eines sachlichen Unterscheidungsgrundes einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

Zuletzt sei die durch das Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG inklusionsfeindlich und widerspreche dem in § 2 Abs. 13 Satz 2, § 5 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 6 SchulG derzeitiger Fassung zum Ausdruck kommenden Vorrang der Inklusionsförderung. Würden die Kreise von den Wohnsitzgemeinden, deren Kinder in kreiseigenen Förderzentren beschult werden, keine Schulkostenbeiträge verlangen können, hätte die Gemeinde keinen Grund und Anreiz, die inklusive Beschulung ihrer Förderschüler voranzutreiben.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 08. Juli 2015 die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.410,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts für rechtens und wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erhebung von Schulkostenbeiträgen gegen die Beklagte aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG. Gemäß § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG hat eine Gemeinde für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. Der Senat nimmt Bezug auf die zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts.

Ergänzend ist folgendes auszuführen: Die Gesetzesauslegung ergibt nach Systematik, Sinn und Zweck sowie der Historie, dass Kreise als Träger von Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gegenüber Wohnsitzgemeinden keinen Anspruch auf Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG geltend machen können.

Der Wortlaut der Vorschrift ließe es zwar durchaus zu, einen Anspruch auf Leistung von Schulkostenbeiträgen anzunehmen. Unter dem Begriff Förderzentrum kann nach dem reinen Wortsinn auch ein Förderzentrum in Trägerschaft eines Kreises verstanden werden. Bei der Auslegung ist grundsätzlich der Wortlaut als Grenze zu beachten. Dieser führt indes nicht dazu, den Begriff Förderzentrum derart weit auszulegen, zwingend alle in § 45 SchulG vorgesehenen Förderzentren in den Anwendungsbereich des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG miteinzubeziehen. Ist der Wortlaut danach offen, ist die Norm der (weiteren) Auslegung zugänglich.

Der Sinnzusammenhang der Norm spricht dafür, neben den Schularten Grundschule und weiterführende allgemein bildende Schule, die in der Trägerschaft der Gemeinde stehen, nur das gleichfalls in Trägerschaft der Gemeinde stehende Förderzentrum mit dem Schwerpunkt „Lernen“ miteinzubeziehen. Ebenso ergibt die Regelungssystematik der einzelnen Absätze innerhalb des § 111 SchulG, dass § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG den Grundsatz des Ausgleichs zwischen den Gemeinden regelt. Diese Regelungssystematik unter Einbeziehung der Regelungen des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 1 verdeutlicht, dass Kreise als Träger von Förderzentren „Geistige Entwicklung“ nur gegenüber anderen Kreisen nach § 111 Abs. 2 Satz 3 SchulG einen Anspruch auf Schulkostenausgleich geltend machen können.

Die vom Kläger bevorzugte Auslegung hätte im Übrigen das widersinnige und durch nichts zu rechtfertigende Ergebnis zur Folge, dass bei kreisfremden Kindern der Heimatkreis zahlen müsste, ohne sich die Kosten von der Wohnsitzgemeinde er-

statten lassen zu können, während für Kinder, deren Wohnsitzgemeinde innerhalb des das Förderzentrum unterhaltenden Kreises liegt, die Wohnsitzgemeinde zahlen müsste.

Ein anderes Gesetzesverständnis würde letztlich auch zu einer nicht mit dem Sinn und Zweck der Norm vereinbaren doppelten Finanzierungsmöglichkeit führen, denn der Kreis könnte den Schulkostenbeitrag einmal gegenüber der Wohnsitzgemeinde aus § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG und nochmals gegenüber dem Wohnsitzkreis aus § 111 Abs. 2 Satz 3 SchulG geltend machen. Hintergrund der Regelung des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG ist derjenige, dass eigene, das heißt aus dem originären Aufgabenkreis herrührende Aufwendungen in dem Fall, dass ein anderer Schulträger Aufwendungen für die Beschulung erbringt, erspart werden. Dies ist hier indes nicht der Fall, denn Förderzentren „Geistige Entwicklung“ stehen in der Trägerschaft der Kreise (vgl. § 54 Abs. 3 SchulG). Die Beklagte erspart also nichts, denn das Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ steht nicht in ihrer originären Trägerschaft.

Letztlich vermag auch das Argument der Klägerseite, die Nichteinbeziehung der Förderzentren „Geistige Entwicklung“ in den Anwendungsbereich des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG sei inklusionsfeindlich und stehe der gesetzlich normierten Förderung der inklusiven Beschulung entgegen, nicht zu überzeugen. Das Ziel einer verstärkten inklusiven Beschulung macht die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in speziellen Förderzentren nicht obsolet. Es kann dahinstehen, ob das Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ nur noch subsidiär zuständig ist, wie von Klägerseite vorgetragen. Umso mehr würde nämlich gelten, dass der Gesetzgeber, hätte er den Tatbestand des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG ausweiten wollen, diesen um eine ausdrückliche Regelung hätte ergänzen müssen, zumal es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Für eine erforderliche gesetzgeberische Anpassung spricht auch die dargestellte Regelungssystematik innerhalb des § 111 SchulG. Schließlich spricht auch der von Klägerseite in der Regelung gesehene Zweck - Finanzausgleich als Korrelat für das Wahlrecht der Eltern bei der Beschulung ihrer Kinder - für die Notwendigkeit einer Regelung.

Eine gesetzliche Änderung ist indes nicht erfolgt und vom Landesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes auch ersichtlich nicht gewollt gewesen. Die historische Auslegung ergibt vielmehr, dass von der Vorschrift des § 111 Abs. 1 Satz 1 SchulG lediglich Förderzentren in Trägerschaft einer Gemeinde umfasst sein sollen. Hierfür spricht die weitestgehend wörtliche Übernahme der Vorgängernorm des § 76 Abs. 1 Satz 1

SchulG. Wie das Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass mit dem Austausch des Begriffs „Förderschule“ durch den Begriff „Förderzentrum“ keine inhaltliche Änderung verbunden sein, mithin der Schulkostenausgleich zwi-

schen den Gemeinden unangetastet bleiben sollte. Aus den im Rahmen des erstinstanzlichen Urteils ausführlich dargestellten Gesetzesmaterialien sowie aus einem Vermerk des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft aus dem Frühjahr

2007 ergibt sich, dass der Regelungsgehalt des § 76 Abs. 1 Satz 1 SchulG a. F. unverändert bleiben sollte, sodass es sich um eine bloße begriffliche Änderung ohne damit einhergehende inhaltliche Änderungen handelt.

Aus dem Landesverband

Amt Sandesneben-Nusse auf dem Weg in die CO₂-Neutralität - ein versteckter Held der Wärmewende tritt ins Rampenlicht!

Interview mit Amtsvorsteher und Bürgermeister von Labenz Ulrich Hardtke

Das Amt Sandesneben-Nusse erhielt für die Entwicklung in den Gemeinden Labenz, Sandesneben, Wendorf, Klinkrade und Lüchow den zweiten Preis im Rahmen der EnergieOlympiade 2015. In den 25 Gemeinden des Amtes leben etwa 15.000 Einwohner in rund 5.150 Haushalten. Die fünf Gemeinden verfügen nun über gemeinschaftliche Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien.

Die Gemeinde: Herr Hardtke, herzlichen Glückwunsch auch von uns für Ihr Siegerprojekt bei der EnergieOlympiade 2015! Wie haben Sie es geschafft, das Amt Sandesneben-Nusse in den Olymp der Wärmewende zu heben?

Hardtke: Der Erfolg des Amtes hat viele Mütter und Väter. Der Schlüssel zum Erfolg liegt darin, die Bürger und Bürgerinnen aufzuklären. Das ist zwar ein langer Prozess, aber irgendwann gibt es einen Aha-Effekt. Dann sind alle von der Nachhaltigkeit eines Projekts überzeugt. So war es auch im Amt Sandesneben-Nusse, wo fünf Fernwärmenetze entstanden sind, die aus Biogasanlagen mit Wärme versorgt werden.

Die Gemeinde: Wer hat Sie bei der Umsetzung der Wärmenetze unterstützt?

Hardtke: Unterstützt wurde ich von meinen Amtskollegen, den Biogasanlagenbetreibern Herrn Hack und Herrn Wilke u.a. von der Unternehmensberatungsgesellschaft Treurat & Partner, die sich mit der Energiewende beschäftigt.

Die Gemeinde: Welchen Einfluss hatten klimapolitische Vorgaben aus Berlin auf Ihre Planungen?

Hardtke: Die Bundesregierung hat das



Akteure des Siegerprojektes: Im Amt Sandesneben-Nusse sind in einem Umkreis von sieben Kilometern in den vergangenen vier Jahren sechs Fernwärmenetze auf Basis von Biomasse entstanden. Entscheidend für die erfolgreiche Planung und Umsetzung war ein lebendiger, transparenter und offener Dialog zwischen den kommunalen Vertretern, Wärmenetzbetreibern und den Bürgern.

ambitionierte Ziel, bis 2050 mindestens 60 Prozent des gesamten Bruttoenergieverbrauchs Deutschlands aus erneuerbaren Energien zu decken. In dieser Hinsicht haben die Akteure des Amtes Sandesneben-Nusse bereits heute die Weichen für die Umsetzung dieses Zieles gestellt. Die Gemeinde Wentorf soll hierbei als Beispiel dienen: Mit Beginn der Planung für die Biogasanlage ist der Anlagenbetreiber

auch begonnen, ein Wärmeversorgungsprojekt zu konzipieren.

Die Gemeinde: Was ist das grundsätzliche Ziel der Planung?

Hardtke: Ziel war es, möglichst das gesamte Wärmepotenzial sinnvoll für eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung zu nutzen. Dafür mussten wir viele Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde von der Idee überzeugen. Deswegen sind die Gemeinde und der Anlagenbetreiber schon

während der Bauphase der Biogasanlage im Rahmen eines Bürgerdialogs auf die Einwohnerinnen und Einwohner zugegangen und hat sie über die Vorteile des Wärmenetzes informiert.

Die Gemeinde: Wie wichtig ist die Kommunikation während des Planungsprozesses zwischen den Beteiligten?

Hardtke: Der Dialog führte dazu, dass sich bereits am Anfang in Wentorf 43 von

späteren 47 Haushalten bereit erklärten, sich der Wärmeversorgung anzuschließen. Gerade die vielen Informationsveranstaltungen und Gespräche an der Haustür, bei denen die Menschen für das Thema sensibilisiert und Vorurteile abgebaut wurden, führten zum Erfolg.

Die Gemeinde: Wie wurde in diesem Zusammenhang Akzeptanz geschaffen?

Hardtke: Akzeptanz wurde schnell erreicht, als die Vorteile klar wurden: Die Eigentümer der wärmeversorgten Liegenschaften profitieren seit dem Anschluss an die Fernwärmenetze davon, dass bauliche Erweiterungen oder Verkäufe zu wesentlich besseren Konditionen erfolgen können. Überzeugen konnten wir die Bürger auch mit dem Wärmepreis. Die Wärmekosten haben sich von 18,75 Euro pro Quadratmeter auf 12,99 Euro pro Quadratmeter in Wentorf gesenkt. Und der Preis ist deshalb so gut, weil die Wärmenetze intelligent geplant wurden.

Gemeinde: War dies in allen Gemeinden so?

Hardtke: Eine ähnliche Erfolgsstory ging von Labenz aus, Herr Wilke, der unter Einsatz von vielen Abenden „dicke Bretter“

gebohrt hat, um die Chancen der gemeinschaftlichen Wärmeversorgung zu erläutern. Sein persönlicher Einsatz führte am Ende dazu, dass die Orte Labenz, Lüchow, Klinkrade und Sandesneben auf Basis von erneuerbaren Energien gemeinschaftlich wärmeversorgt werden. Es wurden dabei auch bestehende Wärmenetze in das gesamte Konzept eingebunden, so dass sich auch alle am Projekt beteiligte Mitarbeiter im Hause der HanseWerk Natur GmbH darüber freuen, dass im Netz der HanseWerk Natur GmbH die Biowärme den Einsatz von fossilen Energieträgern zurückdrängt.

Die Gemeinde: Gab es Misserfolge bei Ihren Planungen?

Hardtke: Wir wären in Labenz mit dem Wärmenetz gern weiter gegangen. Momentan stockt dieser Prozess aufgrund der Rahmenbedingungen niedriger fossiler Energiepreise und dem Gegenwind gegenüber Erneuerbare-Energien-Anlagen aus Berlin. In diesem Zusammenhang wäre es natürlich von Vorteil, wenn sich die Rahmenbedingungen für die Investoren verbessern ließen.

Die Gemeinde: Haben Sie nach der Um-

setzung der Wärmenetze weitere Projekte zum Klimaschutz umgesetzt?

Hardtke: Die Wärmenetze auf Basis der erneuerbaren Energien sind für viele Aktivitäten der Schlüssel. In Sandesneben bauen wir die neue Dreifeld-Sporthalle als KfW55-Gebäude. Weil wir es an die Nahwärme anschließen, können wir günstiger bauen, dort konnten wir das Projekt also erweitern.

Die Gemeinde: Wie würden Sie Ihren Erfolg zusammenfassen?

Hardtke: Der Dialog hat funktioniert, genauso wie nun die Versorgung mit erneuerbarer Energie. Und alles tat den Gemeinden gut. Durch die neuen Wärmenetze sind die Bürger noch dichter zusammengerückt. Wir freuen uns, dass der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag mit der BEiK Bürger Energie in Kommunen eG. (www.beik-eg.de) Bürgern und Gemeinden in Schleswig-Holstein einen Lotsen für Nachahmerprojekte an die Hand gibt, um mehr Wärmenetzinitiativen zu befördern und sie professionell dabei zu begleiten.

Fortbildungsveranstaltung zum Thema Knickpflege am 30. November 2016 in Hohenwestedt mit rund 120 Teilnehmern

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag lud erneut in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lohnunternehmer am 30. November 2016 zu einem Fortbildungsseminar zum Thema Knickpflege ein. Über 120 Teilnehmer aus kommunalen Bauhöfen und der Kommunalverwaltung versammelten sich im Landhaus Hohenwestedt, um sich über Grundlagen und Neuerungen in der Knickpflege zu informieren. Wie schon im Vorjahr bestand die Veranstaltung aus einem theoretischen Teil mit verschiedenen Vorträgen über die Ausführung und Bedeutung fachgerechter Knickpflege in Anbetracht der Multifunktionalität eines Knicks und einer praktischen Vorführung unter Einsatz von fachgerechtem Werkzeug.

Durch den theoretischen Teil führte Dipl.-Ing. Eckard Reese, Geschäftsführer des Landesverbandes der Lohnunternehmer, der die Veranstaltung moderierte. So folgte auf das Grußwort und die Vorstellung der Referenten durch Daniel Kiewitz (SHGT) eine kurze Einführung in die

Thematik durch Hans-Jürgen Plöhn, Präsident des Landesverbandes der Lohnunternehmer.

Im ersten Vortrag ging Landesnaturschutzbeauftragter Dr. Holger Gerth auf die landeshistorische Bedeutung des Knicks ein. Denn was 1767 als natürliche Einfriedung begonnen hatte, habe sich zu einem wichtigen Teil der Kultur und des Landschaftsbildes Schleswig-Holsteins und zu einem der wichtigsten Rückzugsorte für viele wildlebende Tier- und Vogelarten entwickelt. Zwar sei jeder Knick strukturell ähnlich aufgebaut, jedoch unterscheide man über 85 verschiedene Knicktypen. Dabei habe jeder Knick seine



Rege Beteiligung aus den Reihen kommunaler Bauhöfe

Eigenarten, die bei seiner Erhaltung berücksichtigt werden sollten. Neben einer fachgerechten Pflege, die notwendig sei, um die Vitalität zu bewahren, sei es angeraten, sich den jeweils vorhandenen Bestand an Hölzern, Pflanzen und Tieren genau anzusehen und Knickpflegemaßnahmen aufeinander abzustimmen. So sollten großflächige Kahlschläge in einem Gebiet vermieden werden. Um Tieren einen gleichbleibend ausreichenden Lebensraum zu bieten, sollte das „Auf-den-Stock-setzen“ daher immer abschnittsweise erfolgen.

Matthias Werner vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr referierte über die fachgerechte Unterhaltung von Gehölzflächen an Straßen und stellte dabei den „Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen“ des Landesbetriebes Straßen und Verkehr vor. Dabei sei es essentiell, eine nach unten geschlossene Gehölzfläche zu erhalten, um die Funktionalität von Gehölzen und Knicks zu gewährleisten. Daher sei es beispielsweise unabdingbar, großflächigere Straßenbegleitgehölze in regelmäßigen Abständen auszulichten, um jungen Bäumen und Sträuchern ausreichend Licht zu verschaffen. Herr Werner betonte insbesondere, wie wichtig der Einsatz des richtigen Werkzeuges sei. So sollte beispielsweise das „Auf-den-Stock-setzen“ nie ausschließlich mittels einer hydraulischen Schere erfolgen, um eine Spaltung des Stumpfes und das so bedingte Verfaulen zu vermeiden. Für den letzten Schnitt bis zum Stockausschlag empfehle sich der händische Einsatz einer Motorsäge. Der Leitfaden, der unter der Internetadresse www.lbv-sh.de (Rubrik „Aufgaben“ → „Umwelt“) abrufbar ist, geht auf die unterschiedlichen Gehölzarten ein, berücksichtigt dabei die Eigenheiten einzelner Gehölze und enthält die gesetzlichen Vorgaben, wie sie gepflegt werden müssen. Daneben werden die Normierungen des Landesnaturschutzgesetzes und Richtlinien für die Vergabe von Gehölzpflegemaßnahmen aufgeführt und Hinweise zum Artenschutz gegeben. Manfred Schmidt vom Umweltministerium setzte sich in seinem Vortrag mit den rechtlichen Grundlagen der Knickpflege auseinander, denn die ursprünglich in der Biotopverordnung festgelegten Bestimmungen wurden im Zuge der Novellierung 2016 in das Landesnaturschutzgesetz (GVOBl. 2016, S. 162) aufgenommen. So darf nach § 21 Abs. 4 LNatSchG ein Knick nach wie vor nur alle 10-15 Jahre „auf den Stock gesetzt werden“. Neu ist, dass sich der Zeitraum für zulässige Pflegemaßnahmen verkürzt hat. Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dürfen nur noch in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Februars durchgeführt werden. Neuerungen gibt es auch bei dem seitlichen Rückschnitt, dem so-

genannten Aufputzen, der frühestens alle drei Jahre durchgeführt werden darf. Der seitliche Rückschnitt darf nun (wieder) vertikal erfolgen, allerdings muss ein seitlicher Mindestabstand von einem Meter zum Knickwallfuß und eine Maximalhöhe von vier Metern eingehalten werden. Die Biotopverordnung aus dem Jahr 2013 sah einen seitlichen Rückschnitt in einem Neigungswinkel von 70 Grad vor. Dies hatte die Knickpflege in der Praxis zum Teil erschwert, da die Einhaltung des Winkels nicht mit jedem Gerät und in jedem Terrain leicht umzusetzen war. Überhälter müssen grundsätzlich erhalten bleiben und dürfen nur dann gefällt werden, wenn der Knick auf den Stock gesetzt wird und der Umfang des Stammes zwei Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden nicht überschreitet und alle 40-60 Meter ein als Überhälter geeigneter Baum erhalten bleibt. Hiervon ausgenommen sind Bäume, die auf Grundlage der Biotopverordnung als nachwachsende Überhälter stehengelassen oder neu angepflanzt wurden, die nach § 34 BauGB oder über eine Baumschutzsatzung geschützt sind oder die landschaftsbestimmend oder Ortsbildprägend sind. Generell sollte weiterhin darauf geachtet werden, nie zu große Abschnitte zu „knicken“, sondern etappenweise vorzugehen, um genug Rückzugsmöglichkeiten für die ansässigen Tierarten zu belassen. Abschließend ging Eckard Reese auf die fachgerechte Bankett- und Knickpflege ein. Zunächst verdeutlichte er anhand von Negativbeispielen, zu welchen Schäden eine unsachgerechte Knickpflege führt. Bei ebenerdigen Pflanzungen sei insbesondere darauf zu achten, dass das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Knickwallfuß erfolgt.

Im Anschluss an die Vortragsreihe folgte

die praktische Vorführung fachgerechter Knickpflege unter Einsatz von fachgerechten Werkzeugen. An einem dankenswerterweise durch die Gemeinde Jahrsdorf zur Verfügung gestellten Knick unweit des Tagungsortes konnten die Teilnehmer mitverfolgen, wie fachgerecht „geknickt“, „aufgeputzt“ oder der Kicksaum gemulcht wird.

Zurück im Landhaus Hohenwestedt run-



Seitlicher Rückschnitt mit einem Scheren-Aufsatz

dete eine finale Fragerunde bei einem Mittagsimbiss die Veranstaltung ab und gab den Teilnehmern noch einmal die Gelegenheit, die Thematik je nach individuellem Interesse zu vertiefen.

Wie bereits im Rahmen der Veranstaltung angekündigt, stehen die von den Referenten verwendeten Präsentationen auf der Homepage des Gemeindetages unter der Adresse

<http://www.shgt.de/de/downloads> zum Download bereit.

Daniel Kiewitz



Unsachgemäßer Rückschnitt: Der Abstand von einem Meter von Knickwallfuß wurde missachtet

34 Engagierte im kommunalpolitischen Ehrenamt mit Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel ausgezeichnet

am 28. September 2016. Seine Verdienste wurden gleichwohl in der Veranstaltung gewürdigt.



Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel
Foto: hfr / Hans Korth

Am 2. November 2016 wurden 34 Frauen und Männer für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik mit der Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel ausgezeichnet. Im Rahmen der Festveranstaltung im Kieler Landeshaus dankte Innenminister Stefan Studt den Geehrten für die Bereitschaft, sich mit hoher Fachkompetenz, großem Verantwortungsbewusstsein und unter Zurückstellung des Privatlebens langjährig in der Kommunalpolitik zu engagieren.

Nach den Worten des Innenministers sei kommunale Selbstverwaltung gelebte Demokratie. Sie mache die aktuelle Teilhabe nicht nur gewählter Repräsentanten möglich, sondern stärke den notwendigen gesellschaftlichen Zusammenhalt und appelliere an die Kreativität der Menschen vor Ort. „Spätestens seit der Bewältigung der außergewöhnlichen Flüchtlingssituation im letzten Jahr ist jedem Bürger und jeder Bürgerin in Deutschland bewusst, dass wir diese ohne die Ehrenamtler nicht so hervorragend gemeistert hätten“, so Studt. „Für dieses große Engagement danke ich Ihnen im Namen der gesamten Landesregierung.“

Für das Jahr 2016 wurden folgende Damen und Herren ausgezeichnet: Jürgen Augustin (Nübel), Günther Biehl (Wrist), Karl-Heinz Boyens (Rickert), Mark Dethlefs (Wilster), Hans-Joachim Dockweiler (Ahrensböck), Barbara Eggert (Kittlitz), Heike Ehlers (Meldorf), Rainer Fehrmann (Bad Oldesloe), Doris Grote (Norderstedt), Thomas Hansen (Lütjenburg), Wilhelm Hesterberg (Eckernförde), Lisa Höcker (Heinkenborstel), Hans-Heinrich Jaacks (Krems II), Hans-Ulrich Jahn (Wiershop), Swetlana Krätzschmar (Flensburg), Hans-Joachim Krückmeyer (Borstorf), Britta Lenz (Husum), Holger Ley (Schleswig), Jens Lichte (Bad Segeberg), Margit Maaß (Fehmarn), Hans-Werner Madaus (Geesthacht), Bernd Nissen (Bollingstedt), Georg Plettenberg (Moorrege), Elke Schreiber (Quickborn), Klaus-Peter Schroeder (Norderstedt), Wolfgang Schulz (Kiel), Eike Starck (Wilster), Wolf Tank (Glinde), Dr. Claus Thies (Heikendorf), Hans-Joachim Wendt (Grabau), Roland Wilde (Ahrensburg), Manfred Will (Heide), Jürgen Ziegert (Tönning), Inge Zimmermann (Husum), Hans Hermann Voß, Busenwurth, verstarb

Die Freiherr-vom-Stein-Gedenkmedaille wurde anlässlich des 200. Geburtstages des Reichsfreiherrn Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein am 26. Oktober 1957 gestiftet. Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein verleiht sie alljährlich in einer Feierstunde. Mit der Auszeichnung werden Frauen und Männer gewürdigt, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben haben. Es sollen damit langjähriges Engagement und die Wahrnehmung herausragender Funktionen anerkannt werden.



Kiel - Landeshaus, 2. November 2016

Die anwesenden Geehrten im Rahmen der Festveranstaltung im Kieler Landtag. Foto: hfr / Hans Korth

Mindestgrößenverordnung:

Anhörung zum Entwurf für eine Neufassung - Licht und Schatten

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat sich in seiner Stellungnahme kritisch mit dem Entwurf für eine Neufassung der neuen Mindestgrößenverordnung des Bildungsministeriums auseinandergesetzt.

Darin haben wir vorangestellt, dass der Gemeindetag an seiner Auffassung festhält, dass es einer Mindestgrößenverordnung nicht bedarf, da es genug Instrumentarien gibt, um eine bedarfsgerechte und effiziente Schullandschaft zu entwickeln, die dem Prinzip „Kurze Beine kurze Wege“ gerecht werden. Der Zwang der Mindestgröße verhindert bzw. blockiert vielerorts eine freiwillige und effektivere Kooperation.

Gleichwohl haben wir begrüßt, dass die neue Mindestgrößenverordnung versucht, ein transparentes und geeignetes Verfahren zu finden für den Fall, dass Schulen unter die sogenannte Mindestschülerzahl fallen. Das unklare Verfahren der Vergangenheit, das teilweise von den Schulträgern und Eltern als willkürlich empfunden wurde, war nicht zeitgemäß.

Die Änderungen der Mindestgrößenverordnung greifen einige Ideen und Ansätze auf, die 2014 in der Studie über „Die Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in den ländlichen Räumen in Schleswig-Holstein“ entwickelt wurden. Sowohl der Gemeindetag als auch das Bildungsministerium haben seinerzeit neben anderen Beteiligten an der Studie mitgewirkt. Ziel war es u.a., Grundschulen - und somit Bildungsinfrastruktur - im ländlichen Raum zukunftsfähig zu machen bzw. erhalten.

Die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes zum Erhalt von Grundschulen, die die Mindestgröße zwar unterschreiten, aber gemäß § 1 Abs. 4 MindGrVO -E- die Folge hätte, dass der Schulweg unzumutbar lang wird, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist eine lange Forderung des SHGT, dass vor einer Schließung einer Schule hinterfragt werden muss, ob diese Schule systemrelevant für die Beschulung aktueller als auch möglicher zukünftiger Schüler ist.

Jedoch verwischen die weiteren Konzeptvorgaben in § 3 Abs. 2 Nr. 2 der MindGrVO -E- die Zuständigkeiten zwischen Land und Schulträgern und lockern in überraschender Weise das Band zwischen Außenstelle und Hauptstelle einer Grundschule. Sie sind daher überarbeitungsbedürftig.

Der SHGT begrüßt auch die Klarstellung, dass nun alle Standorte einer Schule für das Erreichen der Mindestschülerzahl

maßgeblich sind. Diese Klarheit hat in der Vergangenheit gefehlt und leider vereinzelt zur Schließung von Schulen geführt.

Kritisch sehen wir die Forderung nach einer Anpassung der Schulentwicklungsplanung bei einer Unterschreitung der Mindestgröße. Die Erfahrung zeigt, dass eine Schulentwicklungsplanung nicht zusammenpasst mit dem freien Elternwillen, insbesondere bei kleinräumigen Planungsüberlegungen. Hier hat es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Schülerströme bzw. die Anmeldung durch die Eltern, stark von nicht planbaren, äußeren Vorkommnissen beeinflusst werden. Solche äußeren Einflüsse waren Personalentscheidungen des Ministeriums, Presseberichte, Eltern-Lehrer-Konflikte, bloße Gerüchte um Standortdiskussion von einzelnen Schulen oder Berichte über „giftige“ Schulräume, die sich als substanzlos erwiesen. Die Aufhebung der Schuleinzugsbereiche und die Einforderung kleinräumiger Schulentwicklungsplanung ist ein offener Widerspruch.

Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, dass eine verlässliche Grundlage für Schulentwicklungsplanung und für Investitionen dadurch geschaffen werden muss, dass die früheren Schuleinzugsbereiche wieder eingeführt werden.

Es ist in dem Zusammenhang anzumerken, dass es für unsere Mitglieder in keinsten Weise nachvollziehbar ist, dass trotz der jahrzehntelangen Erfahrungen der Schulräte bzw. des Ministeriums mit den Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von offenen Stellen an Grundschulstandorten die Nachbesetzungsverfahren nicht so zeitig initiiert werden, dass es nicht zu jahrelang unbesetzten Leitungstellen kommt. Gerade Vakanzen bei der Schulleitung wirken sich erheblich auf die Anmeldezahlen aus.

Bei der Beurteilung der Konsequenzen aus einer Unterschreitung einer Mindestgröße durch die Schulaufsicht muss daher Berücksichtigung finden, ob die Schule unbeeinträchtigt arbeiten und für sich werben konnte.

Fazit:

Wir begrüßen die Einführung des geordneten Verfahrens für Schulen beim Unterschreiten der Mindestgröße und die Einführung neuer Ausnahmetatbestände. Jedoch darf sich das Land seiner Verantwortung für die Beschulung auch an Außenstellen nicht entziehen. Das Band zwischen Außen- und Hauptstellen und die Gestaltungsmöglichkeiten für Schulleitung und Schulträger sollten gegenüber dem Entwurf gestärkt werden. Kleine Schulstandorte mit hoher Personal-

fluktuation bzw. ohne Schulleitung können nicht den gleichen zeitlichen Umsetzungsmaßstäben unterworfen werden, wie Schulen mit vollem Personalstand. Dies gebietet die Chancengleichheit.

Verfassungsschutz Schleswig-Holstein veröffentlicht

Handlungsempfehlung zum Umgang mit „Reichsbürgern“

Der schleswig-holsteinische Verfassungsschutz hat eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit „Reichsbürgern“ herausgegeben.

Darin informiert er insbesondere die Kommunen, wie man mit „Reichsbürgern“ umgehen sollte, wie die Klientel auftritt und argumentiert und welche Ideologie dahintersteht. Nach Angaben des Verfassungsschutzes liegen inzwischen 88 Hinweise zu Personen aus Schleswig-Holstein vor, die im Verdacht stehen, der sogenannten Reichsbürgerbewegung anzugehören. Davon sind bislang 40 Personen als „Reichsbürger“ klar identifiziert. Auffällig ist ihre relativ hohe Affinität zu Waffen. Deshalb arbeiten Verfassungsschutz und kommunale Waffenbehörden hier sehr eng zusammen, um den erkannten Extremisten ihre Waffen zu entziehen. Erfreulicherweise ist es bisher bei waffenentziehenden Maßnahmen gegenüber Reichsbürgern in Schleswig-Holstein zu keinen Gewalteskalationen gekommen.

Die Handlungsempfehlung kann zusammen mit weiteren Informationen zum Umgang mit „Reichsbürgern“ auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (www.schleswig-holstein.de/verfassungsschutz) heruntergeladen werden.

Termine:

08.03.2017: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

09.03.2017: Landesvorstand des SHGT

21.03.2017: Besprechung der Kreisgeschäftsführer

22.03.2017: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT

25.03.2017: Unser sauberes Schleswig-Holstein

31.03.2017: Amtsvorstehertagung

03.04.2017: 10. Breitbandforum Schleswig-Holstein

04.05.2017: Schul-, Sozial- und Kultur Ausschuss des SHGT

08.05.2017: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

06.10.2017: Gemeindegkongress des SHGT

14.11.2017: 9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Stellenausschreibung

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, Kommunalen Spitzenverband der Kreise in Schleswig-Holstein, sucht

eine Referentin / einen Referenten (stellvertretende Geschäftsführerin / stellvertretenden Geschäftsführer)

zum nächstmöglichen Eintrittstermin für das Referat „Wirtschaft, Finanzen und Europa“. Beabsichtigt ist, zugleich die Funktion der stellvertretenden Geschäftsführung zu übertragen.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ist ein Zusammenschluss der elf schleswig-holsteinischen Kreise und als privatrechtlicher Verein (e. V.) organisiert. Er hat u. a. die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der Kreise, insbesondere gegenüber Landtag und Landesregierung, zu vertreten und die Kreise in allen sie berührenden Belangen zu beraten. Sitz der Geschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Kiel.

Die Anstellung erfolgt in Abhängigkeit der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Voraussetzungen in ein beamtenrechtsähnliches Verhältnis oder in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die Einstufung erfolgt in Abhängigkeit der Ausbildung und Vorerfahrungen bis maximal in die Besoldungsgruppe B 2. Die Auswahl erfolgt gemäß Satzung des Landkreistages durch den Vorstand.

Gesucht wird eine tatkräftige, hochqualifizierte Persönlichkeit mit Initiative, Zielstrebigkeit und Verhandlungsgeschick. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen und über die notwendigen Erfahrungen auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung verfügen. Vertiefte juristische Kenntnisse, praktische Berufs- und Führungserfahrungen in der Kommunalverwaltung, Kommunalverbänden oder in der Ministerialverwaltung sowie die Kenntnis des schleswig-holsteinischen Kommunalrechts und der schleswig-holsteinischen Kommunalstruktur sind von Vorteil. Die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst wird erwartet.

Die Übernahme der stellvertretenden Geschäftsführung erfordert Teamfähigkeit und (zeitliche) Flexibilität, hohes Arbeitsengagement und hohe Motivation, Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen, Verbänden und gesellschaftlichen Akteuren.

Der Landkreistag Schleswig-Holstein bietet ein modernes Arbeitsumfeld, gute Aufstiegsmöglichkeiten, ein motiviertes Team, angemessene Bezahlung und die Chance, als stellvertretende Geschäftsführerin bzw. als stellvertretender Geschäftsführer erforderliche Modernisierungsprozesse aktiv zu gestalten.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Er bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist daraufhin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweisen und Vorstellungen zur beamten- oder tarifrechtlichen Einstufung werden (vorzugsweise per E-Mail) bis zum 30. März 2017 an folgende Adresse erbeten:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, z. H. des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, Dr. Sönke E. Schulz,
Reventluallee 6, 24105 Kiel (soenke.schulz@sh-landkreistag.de)

Die Innovative Gemeinde

Dörpsmobil Klixbüll

Ein E-CAR-SHARING PROJEKT im ländlichen Raum

Schleswig Holstein hat die höchste Jagdscheindichte pro Kopf im Bundesdurchschnitt und gleichzeitig auch mit die nied-

rigste Patentdichte pro Kopf. Wir haben Strom und Milch im Überschuss und was machen wir daraus? Hier finden sich

durchaus Parallelen zu Afrika, dort gibt es auch tolle Rohstoffe und was machen sie daraus? Wenn wir glaubwürdig bleiben wollen und unabhängig von den Geberländern des Länderfinanzausgleiches werden wollen, dann müssen wir unseren wertvollen Rohstoff Strom so gut es geht auch selber nutzen und mit aller Kraft die Sektorenkopplung realisieren und wo immer es geht damit beginnen. Nur so kann die Wertschöpfungskette über den

Rohstoff Strom erfolgreich verlängert und unsere wirtschaftliche Lage nachhaltig stabilisiert werden. Stefan Wiese von unserer eE4Mobile Genossenschaft bringt es auf den Punkt mit seinem Slogan: WIR FAHREN MIT DEM STROM VOM DEICH, ANSTELLE MIT DEM ÖL VOM SCHEICH. Das muss der ökonomische Kernaspekt für E-Mobilität in Schleswig Holstein werden.

Der ökologische Aspekt liegt auf der Hand, wenn ein Carsharing Auto theoretisch 4 bis 8 Autos ersetzen kann und ein E-Auto 13 KWH/100 Km verbraucht, so entspricht dies 1,3 Liter Benzin / 100 KM. Das sind tolle Werte, natürlich nur wenn Grünstrom Verwendung findet. Da der ländliche Raum ohne Individualverkehr nicht auskommen kann, verbunden mit hoher Fahrleistung und hoher Zweitwagendichte, hat gerade E-Carsharing eine starke Relevanz für unseren ländlichen Raum. Der Entwurf einer neuen Landesentwicklungsstrategie des Landes geht auf diesen Punkt ebenfalls ein.

Der soziale Aspekt findet Verknüpfung zu dem ökologischen Aspekt durch den gemeinschaftlich erarbeiteten Projekt-Slogan: TEILEN, DAS NEUE HABEN. Darüber hinaus bietet unser Modell Mitfahrmöglichkeiten an, so auch für ältere Mitbürger ohne Führerschein über unsere ehrenamtlichen Fahrer.

der Übernahme, Rückgabe und bei der Abrechnung.

Der Bürgermeister hatte zu einer Bürgerinformation per Postwurfsendung mit beigelegtem Fragebogen alle Einwohner im Januar 2016 eingeladen. Von den 450 Fragebögen kamen acht zurück, doch zur Infoversammlung erschienen immerhin 30 Menschen. Die erarbeitete Nutzungsatzung und die Beitrittserklärung wurden vorgestellt. Etwa acht bekundeten Interesse, das genügte dem Bürgermeister, um einen Leasingvertrag für einen Renault ZOE abzuschließen mit einer dreijährigen Laufzeit und 15000 KM /a. Organisationsträger wurde der Dörps-campus Klixbüll e.V. der um die Sparte Dörpsmobil erweitert wurde. Bis zum Eintreffen des Autos Ende April 2016 wuchs die Sparte auf 18 zahlende Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt 5 € / Monat und 3,50 € für die gebuchte Stunde, die Buchung erfolgt über das Buchungstool MOBILESDORF und ist über die Gemeindeinternetseite leicht zu erreichen. Über diese Software wird jedem auch angezeigt, ob für die jeweilige Fahrt eine Mitfahrgelegenheit angeboten wird. Für dieses Projekt gab es keine Fördergelder und bereits nach 10 Monaten wird eine schwarze Null geschrieben. Die Mitgliedsbeiträge und 90 Stunden Vermietung pro Monat ermöglichen die Kostendeckung.

Zu 40% wird das E-Fahrzeug vom Bürgermeister, dem Flüchtlingsbeauftragten, dem Hausmeister und dem Wehrführer gemietet - somit ist eine hohe Grundauslastung gewährleistet. Die übrigen 60% verteilen sich auf Privatpersonen und Firmen. Der Bürgermeister verzichtet aufgrund dieses Mietmodells auf seine Fahrtkostenpauschale. 10 000 Km ist das Fahrzeug bereits gelaufen und verbessert somit die CO₂ Bilanz der Gemeinde.

Der Gemeinde wurden über die AktivRegion Nordfriesland Nord und das LLUR neun Ladestationen mit Ladeleistungen von 3,7 bis 22 KW gefördert. Am Schulparkplatz stehen sechs E-Parkplätze mit 3,7 KW Leistung für Lehrer und Erzieher zur Verfügung, ausreichend Leistung, um ein E-Fahrzeug für den Heimweg aufzutanken. Beim örtlichen Bäcker stehen zwei Ladesäulen mit je 22 KW-Leistung zur Verfügung. Damit wäre ein völlig entleerter ZOE Akku mit 22 KWH-Kapazität in einer Stunde wieder aufgeladen. Die letzte konventionelle Tankstelle wurde 1978 in der Gemeinde abgebaut, nun ist Klixbüll wieder bestens versorgt und gut auf die Mobilitätswende vorbereitet.

Wie geht es weiter? Die Akademie für Ländliche Räume hat das Dörpsmobil-Klixbüll-Projekt genauer betrachtet und kam zu dem Schluss, dass dieses Modell auch für andere Gemeinden interessant sein könnte. Über die Aktiv Regionen SH erfolgte eine Abfrage der Gemeinden nach Interesse an einem solchen Modell, das Interesse war groß genug, um eine Studie in Auftrag zu geben mit dem Titel: DÖRPSMOBIL SH, Entwicklung eines Realisierungskonzeptes. Klixbüll stellte die Marke Dörpsmobil und den Slogan TEILEN, DAS NEUE HABEN für das Projekt DÖRPSMOBIL SH zur Verfügung, so dass eine Schleswig Holsteinische Dachmarke entstehen kann, unter der die jeweiligen DÖRPSMOBILE der Kommunen stehen, eine Marketing-Maßnahme, die keine Kosten verursacht und die sich mit Sicherheit touristisch gut verwerten lässt, denn auch Touristen können das Dörpsmobil in Klixbüll mieten und künftig hoffentlich bald in jedem Ort eines. Einige Gemeinden haben den Dörpsmobil Gedanken aufgegriffen und teilweise schon umgesetzt. Das Dörpsmobil Sprakebüll und Dörpsmobil Dörpum existieren bereits.

Eine Alternative zum Verein als Träger könnte die Gemeinde sein und selber als Akteur auftreten, der Bürgermeister und die Mitarbeiter machen dann grundsätzlich alle Fahrten mit dem Dörpsmobil, nachdem über das Planungstool das Fahrzeug reserviert wurde. Die restliche Zeit kann das Fahrzeug an andere vermietet werden und sich somit selber finanzieren. Hier ist noch vieles machbar, wichtig ist nur, dass man anfängt und dann ggf. ein wenig nachsteuert. Wer



Diese Aspektbetrachtungen gingen dem Projekt voraus. Über ein Jahr wurde im Vorfeld überlegt, welches Modell das richtige sein könnte. Durch Beobachtung und Analyse von initiierten E-Carsharing-Projekten, die aber keine Umsetzung fanden, war schnell klar, dass konsequent das „KISS Prinzip“ angewandt werden muss: KEEP IT SIMPLE AND STUPID, also einfach muss es sein bei der Buchung, bei

Die Abrechnung nach Stunden stellt sicher, dass das Fahrzeug rasch zurückgegeben wird und dem nächsten Mieter zur Verfügung steht. Die Schlüsselübergabe erfolgt selbstständig über einen Tresor mit Zahlencode. Die Itzehoe Versicherung hatte für dieses Projekt ein spezielles Carsharing-Versicherungspaket entwickelt, das nun jedermann zur Verfügung steht.

einmal elektrisch unterwegs war, genießt es, anderen Menschen mit der eigenen Mobilität keinen Schaden über Abgase und Feinstaub zuzufügen, eine echte gemeinwohlökonomische Sache. Auch die beschränkte Reichweite ist für die beschriebenen Zwecke kein echtes Thema.

Durch autonom fahrende Kraftfahrzeuge wird Carsharing einen weiteren Schub erhalten und vorhandene Erreichbarkeits-

hemmnisse des Sharing-Autos beseitigen. Der ländliche Raum kann dadurch eine echte Lebenszeitverlängerung erfahren. Auf dem Konversionsgelände Flugplatz Leck, das in Teilen auf Klixbüller Gemeindegebiet liegt, installiert derzeit das Kraftfahrtbundesamt eine Teststrecke, auf der auch autonomes Fahren im geschützten Raum erfolgen wird. Die Gemeinde Klixbüll hat sich bei der deutschen Industrie als Testgemeinde für autonomes

Fahren beworben, um den nahtlosen Übergang vom geschützten in den ungeschützten Raum zu ermöglichen.

Werfen Sie gerne einen Blick auf unsere Internetseite, www.klixbuell.de, dort finden Sie weitere Informationen und können auch das Buchungsportal einsehen.

*Werner Schweizer,
Bürgermeister der Gemeinde Klixbüll*

Mobilität im ländlichen Raum

Die Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen – ein überregional bedeutsames Modellprojekt zur Förderung nachhaltiger Mobilität

Im Einzelnen entstehen 324 überdachte und zukunftsfristig ausgestattete Bike-and-Ride-Stellplätze, davon 69 in den Sammelerschließanlagen mit Schließfächern und Lademöglichkeiten für Pedelecs in den Schließfächern. Auch im frei zugänglichen Bereich werden Schließfächer angeboten. Auf Ebene der Ladestraße erfolgt eine

Wie kaum eine andere Gemeinde in Schleswig-Holstein ist Büchen vom Bahnverkehr geprägt. Täglich nutzen rund 4000 Fahrgäste den Bahnhof Büchen (Erhebung aus dem Jahr 2014). Diese hervorragende Bahnanbindung ist für Büchen ein großer Standortvorteil für die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, und wird auch zukünftig für die Gemeinde positive Entwicklungsimpulse setzen. Die NAH.SH, die Gemeinde Büchen, der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Deutsche Bahn AG arbeiten daher seit langer Zeit an Verbesserungen im Bahnverkehr. In den vergangenen Jahren wurde das Angebot im Regional- und Fernverkehr ausgebaut, die Bahnsteiganlagen modernisiert und barrierefrei ausgebaut und der Busverkehr an die Fahrzeiten der Züge ausgerichtet. Nun realisiert die Gemeinde Büchen ein Modellprojekt für die Verknüpfung der Verkehrsträger und die Bahnhofsumfeldentwicklung. Derzeit kennzeichnen noch große infrastrukturelle Defizite das Bahnhofsumfeld. Funktionalität, Anzahl und Ausstattung der Anlagen für die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander sind noch nicht gegeben. Das Projekt "Mobilitätsdrehscheibe Büchen" wird hier für einen Quantensprung sorgen.

Vor diesem Hintergrund entstand die Motivation zur Umsetzung dieses umfassenden Mobilitätskonzepts für das Bahnhofsumfeld mit Wirkung weit über die Gemeindegrenzen hinaus. Die Bedeutung des Bahnhofs Büchen wird zukünftig mit dem Ausbau als moderne Mobilitätsdrehscheibe noch zunehmen.



Bahnhof Büchen, Eingang Ostseite



Bahnhof Büchen, zukünftiger Eingang

Ausweitung und Aufwertung des Angebots an Park-and-Ride-Stellplätzen. Geschaffen wird eine moderne Anlage mit rund 500 Park-and-Ride-Stellplätzen inklusive mehrerer Behindertenstellplätze und gesonderten Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur für Elektroautos. Zudem werden „Kiss-and-Ride-Parkplätze“ auf beiden Seiten für Bringer und Abholer sowie Taxi-Stellplätze eingerichtet. Die Aufenthalts- und Nutzungsqualität wird durch einen attraktiven, barrierefreien Zugangsraum und das Angebot eines kostenfreien WLAN weiter verbessert. Derzeit ist die Gemeinde Büchen zudem im Gespräch mit weiteren externen Serviceanbietern, um das Angebot noch attraktiver zu machen. Mit den Angeboten zur intermodalen Mobilität könnten etwa auch weitere Serviceangebote wie eine Packstation oder Einkaufsboxen verknüpft werden. In der Vision der Gemeinde Büchen ist die Mobilitätsdrehscheibe Büchen im Jahr 2018 eine moderne, optimal ausgestattete und stark frequentierte Schnittstelle zwischen allen Verkehrsträgern mit hoher

Aufenthaltsqualität und ausgezeichneter Vernetzung. Es ist ein Modellprojekt entstanden, das weit über die Gemeindegrenzen hinaus wirkt. Die Mobilitätsdrehscheibe leistet zudem einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz, da eine Teilverlagerung des Verkehrs auf das Fahrrad und das Pedelec/E-Bike sowie auf den ÖPNV eine Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs sowie der Treibhausgase erreicht hat. Der Ausbau zur Mobilitätsdrehscheibe ist ein zentraler Schritt hin zu einer innovativen und nachhaltigen Gestaltung von Mobilität im ländlichen Raum. Für alle Beteiligten ist ein großer Mehrwert entstanden, für die Bürgerinnen und Bürger, für alle Pendlerinnen und Pendler, für die Besucherinnen und Besucher und für die lokale Wirtschaft. Das Image des Standorts Büchen und die Attraktivität der Nutzung von Fahrrad und ÖPNV zur individuellen Mobilitätsgestaltung haben sich stark gesteigert.

Die Mobilitätsdrehscheibe Büchen ist in ständigem Dialog mit allen Beteiligten gewachsen und auch weiterhin soll eine dia-

logbasierte, fortwährende Weiterentwicklung dieses Modellprojekts die zukunfts-fähige und nachhaltige Gestaltung von Mobilität im Wandel sicherstellen.

Insgesamt investiert die Gemeinde Büchen ca. 10 Mio. € in die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes. Knapp 7 Mio. € kommen als Fördermittel vom Land Schleswig-Holstein. Auch die Metropolregion Hamburg und die AktivRegion Sachsenwald-Elbe fördern dieses zukunftsweisende Modellprojekt in Büchen, das somit derzeit eines der größten Bahnhofspunkte im Land ist. Das Engagement der Gemeinde Büchen ist dabei nicht nur in Bezug auf die Entwicklung eines umfassenden und gut durchdachten Projekts, sondern auch in Bezug auf die Höhe des finanziellen Engagements der Gemeinde vorbildlich und zukunftsweisend. Weitere Informationen zur Mobilitätsdrehscheibe Büchen sind abrufbar unter www.amt-buechen.eu.

*Dr. Maria Hagemeier-Klose,
Gemeinde Büchen
Jochen Schulz, NAH.SH*

Die Gemeinden und ihre Feuerwehr

Seminare zum Thema Kinderfeuerwehren

Mit der Öffnung der Feuerwehren für Mitglieder im Alter unter zehn Jahre ergeben sich viele neue Fragen, Aspekte und Anregungen im alltäglichen Feuerwehrleben.

Mittlerweile sind in Schleswig-Holstein über zwanzig Kinderfeuerwehren gegründet und Angehörige der Feuerwehren kümmern sich um die Ausbildung und die altersgerechte Betreuung der Kinder. Mit den Seminar-Angeboten „Betreuer in der

Kinderfeuerwehr“ und „Leitung einer Kinderfeuerwehr“ will der Landesfeuerwehrverband SH ein Angebot schaffen, den Kameradinnen und Kameraden ein kleines Rüstzeug an die Hand zu geben. Hierbei ist ein Austausch in den Seminaren zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von großer Bedeutung, da die Erfahrungen ein wertvoller Schatz sind, welche für alle eine Bereicherung darstellen.

Seminar „Betreuer in der Kinderfeuerwehr“

05. und 06. Mai 2017 JFZ Rendsburg

Seminar „Leitung einer Kinderfeuerwehr“

24. und 25. Juni 2017 JFZ Rendsburg

Die Seminare beginnen jeweils um 18.00 Uhr in Rendsburg und enden am darauffolgenden Tag um 15.30 Uhr.

Anmeldungen werden durch Herrn Guttchen per E-Mail (martin.guttchen@kinderfeuerwehr-malente.de) entgegen- genommen.

Quelle: Newsletter LfV

Pressemitteilung

SHGT vom 27. Januar 2017

Finanzausgleich: Reform der Reform muss Kommunen stärken

„Die Aufgaben von Land und Kommunen sind gleichwertig. Das Land hat sich um

den Finanzbedarf der Kommunen nicht ausreichend gekümmert. Der ländliche

Raum wurde durch die Reform des Finanzausgleichs von 2014 benachteiligt“, fasste Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages die wesentlichen Ergebnisse der heutigen Urteile des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich zusammen und forderte: „Angesichts eines Haushaltsüberschusses beim Land von rund 565

Mio. € muss nun die kommunale Finanzausstattung verbessert werden.“ Bülow verwies darauf, dass die Reform gerade steuerschwache Gemeinden im ländlichen Raum zusätzlich geschwächt habe und zog die Schlussfolgerung: „Die Reform der Reform muss die solidarische Unterstützung für die steuerschwachen

Gemeinden im ländlichen Raum wieder stärken“. Wichtige Mängel der Reform seien eine fehlende Betrachtung der Flächenlasten im ländlichen Raum und dass die kreisfreien Städte durch eine zu geringe Gewichtung ihrer Steuereinnahmen quasi „ärmer“ gerechnet wurden, als sie sind, erläuterte Bülow weiter. Auch hier

gäben die Urteile den Auftrag zur Nachbesserung. Landesregierung und kommunale Landesverbände müssten nun die Urteile sorgfältig auswerten und ein Verfahren zur weiteren FAG-Reform verabreden, so Bülow abschließend.

Buchbesprechungen

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht

*Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG
11. Ergänzungslieferung vom
22. Nov. 2016, Stand September 2016,
Loseblattwerk, 3740 Seiten,
2 Ordner, 148,- Euro
ISBN-Nr: 978-3-415-04483-8*

Das Werk widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Es bietet praxisgerechte Kommentierungen und eine an den Belangen des Vollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung.

Band I (WHG-Kommentar)

beinhaltet einen Vollkommentar zu den Regelungen des WHG.

Band II (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht)

bietet für den Verwaltungsvollzug relevante wasserrechtliche Vorschriften auf Europa- und Bundesebene.

Die 11. Ergänzungslieferung, erschienen am 22. November 2016, ist auf dem Stand September 2016.

Die Ergänzung beinhaltet bereits die Aktualisierungen durch das sog. Frackinggesetz vom 4. August 2016, das erst am 11. Februar 2017 in Kraft tritt. Vor allem wird das Bundesrecht mit dieser Ergänzung aktualisiert. Neben dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Abwasserabgabengesetz werden außerdem aktualisiert: die Abwasserverordnung, die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, die Grundwasserverordnung, das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, die Grundbuchverordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Düngegesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Umweltauditingesetz, die Umweltauditingesetz-Belei-

hungsverordnung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das Umweltschadengesetz, das Umweltstatistikgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die Abgabenordnung und das Bundeswasserstraßengesetz.

Die Aktualisierungen und Ergänzungen machen den Kommentar noch wertvoller für die tägliche Arbeit.

Bülow, Erps, Schliesky, von Allwörden Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

*Kommunal- und Schul-Verlag
56. Nachlieferung, Nov. 2016, 278 Seiten,
39,10 Euro, Gesamtwerk: 3484 Seiten,
Loseblattausgabe (in 3 Ordnern)
Format: 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 179,- Euro
ISBN-Nr: 978-3-86115-906-3*

Die Kommentarsammlung zum Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein mit den Herausgebern Bülow, Erps, Schliesky und von Allwörden, gliedert sich in Gemeindeordnung (GO), Kreisordnung (KrO), Amtsordnung (AO), Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Mit der praxisorientierten Behandlung aller kommunalverfassungsrechtlich wichtigen Themen präsentiert sich das Werk als eine Orientierungs- und Arbeitshilfe von besonderer Bedeutung. In den Kommentaren werden alle in der Praxis auftretenden Fragen kompetent, nachhaltig und leicht verständlich beantwortet.

Die bewährte Kommentarsammlung eignet sich für sämtliche Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen, Eigenbetriebe und Zweckverbände, Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete, Kommunalaufsichtsbehörden, andere kommunale Institutionen, Fraktionen, (kommunal)politische Vereinigungen, Verwaltungsschulen, Gerichte und Rechtsanwälte und interessierte Bürger. Diese Lieferung beinhaltet die Bearbeitung

gen zu den Kommentierungen der §§ 28-31, 31 a, 32, 32 a, 33-40, 40 a, 41, 42, 44, 45, 45 a, 45 b, 45 c, 46 GO, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde. Die Überarbeitung der §§ 45 c (Berichtswesen) und 46 (Mitglieder der Geschäftsführung der Ausschüsse) GO wurde entsprechend der letzten Gesetzesänderungen aktualisiert.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

*Von Klaus-Dieter Dehn,
Kommunalberater und zuvor Stellv.
Geschäftsführer des Sch/.-Ho/st.
Landkreistages*

Die Kommentierung zu § 14 GkZ (Haushalts- und Wirtschaftsführung) wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Matthias Blessing

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

*W. Kohlhammer, GmbH, Stuttgart
1. Auflage, 2016, 186 Seiten, Broschüre
Bezugspreis: 39,00 Euro
ISBN-Nr.: 978-3-17-023331-7*

Das Werk verschafft einen Zugang zu allen wesentlichen Fragen der Planung (Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und der Genehmigung (Verfahrensfragen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, immissionsschutzrechtliche Belange, Naturschutzrecht). Das Buch bietet verständlich und prägnant praxistaugliche Lösungen bei rechtlichen Problemen und Streitfragen an. Es greift die aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen auf und konzentriert sich dabei auf die praxisrelevanten Kernpunkte der Entscheidungen.

Der Titel behandelt außerdem ausführlich den Artenschutz, der in den letzten Jahren bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.